Hoch- und Landesverrat im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (1909).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Leopold Oppenheim

Referendar aus Cassel.

ACAD. LIBRARY BIBL.

Coblenz

Druck von Heinr. L. Scheid, Gemüsegasse 14.

1913.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. Ludwig Traeger.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41556031_0082

Gliederung.

Seite

Der Begriff des Hoch- und Landesverrates im Vorentwurf (V. E.) . 1

A. **Der Hochverrat.**

I. Der Angriff auf das Leben des Kaisers, der Bundesfürsten und der Regenten der Bundesstaaten (§ 100 V. E.) . . . 6
II. Das Verbrechen gegen die Herrschergewalt des Kaisers, der Bundesfürsten und Regenten (§ 101 V. E.) 11
III. Der Verfassungshochverrat (§ 101 Abs. 2) 19
IV. Der Gebietshochverrat (§ 101 Abs. 3) 23
Die Strafen des § 101 V. E. 25
V. Die vorbereitenden Handlungen 26
1. Die Aufforderung zur Begehung eines hochverräterischen Verbrechens 28
2. Das hochverräterische Komplott 34
3. Die hochverräterische Konspiration 34
4. Die anderen vorbereitenden Handlungen 36
Die Strafen der vorbereitenden Handlungen 38
Die Ehrenstrafen beim Hochverrat 39
VI. Das örtliche Geltungsgebiet der Hochverratsvorschriften . 40

B. **Landesverrat.**

I. Die landesverräterische Friedensgefährdung (§ 104 V. E.) . 41
II. Die landesverräterische Waffenhilfe (§ 105 V. E.) 45
III. Die landesverräterische Begünstigung (§ 106 V. E.) . . . 47
IV. Die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen (§ 107 V. E.) 52
V. Die Spionagedelikte 57
a) Die Mitteilung von Staats- u. militärischen Geheimnissen (§ 108 V. E.) 61
b) Die fahrl. Geheimnismitteilung (§ 109 V. E.) 72
c) Die Ausspähung von Geheimnissen (§ 110 V. E.) . . 74
d) Das Spionagekomplott (§ 111 V. E.) 80
e) Schutzvorschrift gegen spionageverdächtige Personen (§ 112 V. E.) 81
VI. Die landesverräterische Beweisvernichtung und die landesverräterische Untreue (§ 113 V. E.) 84
VII. Die Strafen des Landesverrats im V. E. 86
VIII. Ehrenstrafen beim Landesverrat im V. E. 87
IX. Anhang. Zu den §§ 108—112 V. E. 89

Literaturverzeichnis.

Begründung zum Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Berlin 1909.

Binding, Lehrb. des gem. deutschen Strafrechts, bes. Teil. I. Bd., II. Bd. 1. Abt., 2. Abt. 1902—1905. Leipzig.

Bisoukides, Das Staatsverbrechen des Hochverrats in dogmatischer Darstellung, Berlin 1902, Diss.

van Calker, vgl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, bes. Teil, 1. Bd. Hoch- und Landesverrat, Majestätsbeleidigung. Berlin 1906.

Ebermayer, in Seufferts Blättern f. Rechtsanwendung, 72 Bd., 1907, S. 269 ff.: Eine Lücke im Reichsges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. 7. 93.

Epstein, Der Landesverrat in historischer, dogmatischer und rechtsvergleichender Darstellung. Diss. Berlin 1897.

Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich. Tübingen 1908.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911, aufgestellt von Kahl, Lilienthal, Liszt, Goldschmidt.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, II. Bonn 1884—87.

Hamm, Verbrechen und Vergehen gegen den Staat im V. E. zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Sonderabdruck aus: Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, hgg. von Dr. Pf. Aschrott und Dr. Franz v. Liszt. Berlin 1910.

Kitzinger, Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Bes. Teil Bd. 9: S. 169, Der gemeingefährliche Vertragsbruch und verwandte Delikte (§ 329 St. G. B.).

Knitschky, Das Verbrechen des Hochverrats. Jena 1874.

Köhler, in Goltdammers Archiv Bd. 51 S. 130 ff., 269 ff., Bd. 52 S. 13 ff. Hochverrat und Landesverrat. 1904, 1905.

Lass, Der Vertragsbruch des Armeelieferanten, aus § 329 St. G. B. Diss. Marburg 1888. (Das Delikt gegen die Kriegsmacht des Staats nach § 329, I St. G. B.)

Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Berlin 1905.

Mayer, in der Deutschen Juristen-Zeitung 1912, S. 418 ff.

Olshausen, Komm. z. Strafgesetzbuch. I, 6. Aufl. Berlin 1900.

Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, hgg. von Delius, Berlin 1904.

Oesterreich V. E. zu einem österreichischen St. G. B. (Sept. 1909).

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.
Schwartze, Landesverrat und Kriegsverrat nach dem Stande unserer heutigen Reichsstrafgesetzgebung. Diss. Halle 1897.
Schweiz, V.E. zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. (April 1908.)
Seuffert, Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 14. Bd. S. 578 bis 607. Berlin 1894
Stenglein, Commentar zu den Strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs. Bd. I (3. Aufl.) 1903, (4. Aufl.) 1911.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- nnd Zivilrecht, Marburg 1904.
Traeger, Die Geldstrafe als Hauptstrafe, zugleich eine Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch und des Gegenentwurfs, im Gerichtssaal, 78, Jahrgang. Stuttgart 1911.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, bearbeitet von der hierzu bestellten Sachverständigenkommission. Berlin 1909.
Züblin, Die moderne Spionagegesetzgebung, Zürich 1895.

Hoch- und Landesverrat im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch.[1])

I.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch hat die Begriffe und Ausdrücke Hochverrat und Landesverrat beibehalten und behandelt im ersten Abschnitt des besonderen Teiles die Delikte des Hochverrats, im zweiten Abschnitt die Delikte des Landesverrats.

Eine Definition der beiden Delikte gibt der V. E. nicht.

Hochverrat sind die Delikte der §§ 100—102 V. E., Landesverrat die Delikte der §§ 104—106, 108 Abs. 3, 109, 110 Abs. 3, 111 und 113 V. E.

Die Delikte des Hochverrats haben nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung im einzelnen recht verschiedenartige Merkmale.

II. Der Begriff des Hochverrats.

Trotz dieser Eigentümlichkeiten der verschiedenen Hochverratsverbrechen darf jedoch nicht gesagt werden, die Hochverratsverbrechen hätten nichts miteinander gemein als dies, daß sie Staatsverbrechen seien, welche einem alten Herkommen zuliebe mit dem gemeinsamen Wort „Hochverrat" bezeichnet würden.[2]) Die gesamten Verbrechen des Hoch-

---

[1]) Die Beschlüsse der Strafrechtskommission betr. die Bestimmungen des Hochverrats sind in der Arbeit an den betr. Stellen berücksichtigt; die Beschlüsse der Strafrechtskommission bezüglich des Abschnitts „Landesverrat" sollen, wie Lucas, der Vorsitzende der Strafrechtskommission in D. J. Z. vom 1. April 1912 mitteilt, erst später veröffentlicht werden; diese Beschlüsse konnten daher für die Arbeit nicht verwertet werden.

[2]) Hälschner II S. 727.

verrats lassen sich nämlich auf ein Grunddelikt zurückführen und hierfür läßt sich eine Definition aufstellen. Das Gemeinsame dieser Delikte ist, daß sie sich als „Angriff auf den Staat in seinem inneren Bestand, mithin auf sein Dasein als Einzelwesen" darstellen,[1]) daß sie sich „gegen das Dasein, die verfassungsmäßige oder territoriale Integrität des deutschen Reiches oder eines seiner Gliedstaaten richten".[2])

Auf dieses Grunddelikt lassen sich auch die im V. E. als Hochverrat aufgestellten Verbrechen zurückführen. — Gegenüber dem geltenden Recht hat der V. E. klar zum Ausdruck gebracht, daß das Verbrechen des Hochverrats mit einem Verrat, mit einem Bruch der Treue nichts zu tun hat. -- Der Bruch der Treue ist im V. E. auch nicht mehr Qualifikationsgrund, wie im § 80 St. G. B., wo der Untertan und der subditus temporarius geschärfte Bestrafung finden.

Im übrigen ist im V. E. das Verbrechen des Hochverrats gegenüber dem St. G. B. insofern erweitert, als die Nötigung eines Bundesfürsten zu einzelnen Regierungshandlungen nach dem V. E. Hochverrat ist,[3]) während nach dem St. G. B. eine solche Handlung nur als Tätlichkeit in dem Abschnitt: „Beleidigung des Landesherrn bezw. von Bundesfürsten" unter Strafe steht.

III. Der Begriff des Landesverrats.

Wie die Verbrechen des Hochverrats haben auch die des Landesverrats die Wandlung vom Treuverbrechen zum Angriffsdelikt gegen den Staat durchgemacht.

Die einzelnen, vom Gesetz unter Strafe gestellten Fälle des Landesverrats lassen sich nicht auf eine Formel bringen,

---

[1]) Liszt S. 535.

[2]) Binding S. 419; S. 426 führt Binding mit Recht aus, daß es in Wahrheit nur 2 Objekte des Hochverrats gibt: Das Dasein des Staates überhaupt oder allein seine verfassungsmäßige Integrität.

[3]) Knitschky S. 117; Binding S. 431, abweichend Bisoukides S. 29, 30.

die den Eigentümlichkeiten der einzelnen Verbrechen gerecht wird.

Doch richtet sich auch der Landesverrat gegen ein einheitliches Angriffsobjekt: das Interesse des Reichs und der Bundesstaaten an dem bestehenden Friedens- und Machtverhältnis in Beziehung zu anderen Staaten. Man hat deshalb den Landesverrat definiert als:

„den rechtswidrigen vorsätzlichen Angriff auf die Machtstellung des deutschen Reiches oder eines seiner Bundesstaaten in seinem Verhältnis zu anderen Staaten.“[1])

Indessen ist diese Definition zu eng. Indem nämlich der V. E. die Ausspähung von Staats- oder militärischen Geheimnissen in der Absicht, diese zu einer Mitteilung an andere zu benutzen, als Landesverrat bezeichnet, wird nicht erst die Schädigung bestimmter staatlicher Interessen, sondern schon die wissentliche Gefährdung dieser Interessen zum Landesverrat. Somit ist nach dem V. E. nicht erst der Angriff auf die Machtstellung des deutschen Reiches, sondern schon die bloße Vorbereitungshandlung[2]) zu einem solchen Angriff Landesverrat.

Das Grunddelikt des Landesverrats ist somit von dem V. E. erweitert: Es besteht in

der rechtswidrigen Verletzung oder Gefährdung bestimmter staatlicher Interessen gegenüber anderen Staaten. (Calker S. 48.)

Landesverrat als Angriff und Gefährdung der Staatsinteressen.

Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß der Landesverrat nicht in der Verletzung eines besonderen Treuverhältnisses besteht. – So hat er die gleiche Entwickelung durchgemacht wie der Hochverrat: Vom Treuverbrechen zum Schädigungs- und Gefährdungsdelikt; und das gleiche

[1]) Begr. S. 430; van Calker S. 10.
[2]) Züblin S. 67.

Ergebnis finden wir bei dem Spionageverbrechen, die jetzt in den Landesverratsbegriff einbezogen werden: Der fremde Spion „konnte sich des Verbrechens des Landesverrats garnicht schuldig machen, solange für dieses Bruch der Treue gefordert wurde".[1]) Heute ist die richtige Ansicht, daß jeder Staat das Recht hat, sich ohne weiteres gegen Angriffe zu schützen, kommen sie, woher sie wollen.[2])

Ferner: In den Abschnitt über Landesverrat sind im V. E. verschiedene Delikte nicht landesverräterischen Charakters hineingearbeitet: so die Bestimmungen über die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen und – wegen des verwandten Tatbestands mit den Spionagedelikten – auch die nicht-landesverräterische Ausspähung von Geheimnissen und die nicht-landesverräterische Mitteilung von Staats- oder militärischen Geheimnissen an andere.

Durch die Einsprengung nicht-landesverräterischer Delikte zwischen die landesverräterischen Delikte leidet die Übersichtlichkeit der Systematik und teilweise auch die Klarheit dieser Bestimmungen selbst. (Näheres weiter unten.[3])

---

[1]) Züblin S. 17.

[2]) Züblin S. 18; van Calker S 10; abweichend Binding S. 457.

[3]) S. die Ausführungen zu § 107 V. E.

Erster Abschnitt.

Hochverrat.

§ 80 St. G. B.

Der Mord und der Versuch des Mordes, welche an dem Kaiser, an dem eigenen Landesherrn, oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaate an dem Landesherrn dieses Staats verübt worden sind, werden als Hochverrat mit dem Tode bestraft.

§ 81.

Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt, 1. einen Bundesfürsten zu töten (gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen), wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. . . . .

§ 100 V. E.*)

Ein Angriff auf das Leben des Kaisers oder eines anderen Bundesfürsten, oder des Regenten eines Bundesstaats wird als Hochverrat mit dem Tode bestraft.

§ 101 V. E.**)

Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. den Kaiser oder einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaats der Herrschergewalt zu berauben oder an deren Ausübung zu hindern.
2. . . . . .
3. . . . . .

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Haft, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren bestraft.

---

*) § 113 G. E.: Der Mord und der Versuch des Mordes gegen den Kaiser, den eigenen Landesherrn oder während des Aufenthalts in einem Bundesstaat gegen den Landesherrn dieses Staates wird mit dem Tode bestraft.

**) § 114 G. E.: Mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren wird bestraft wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt 1. den Kaiser, einen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaats an der Ausübung der Herrschergewalt zu hindern oder zur Vornahme einer Regierungshandlung zu nötigen.

I. Das Wesen des Verbrechens des § 100 V. E.

Ein Angriff auf das Leben des regierenden Fürsten ist ein Angriff auf das Leben des Staates und somit Hochverrat. Die Strafe ist der Tod.

Diese Bestimmung des V. E. ist klar und konsequent: der schwerste Angriff gegen das Leben des Staats erheischt die schwerste Strafe: die Todesstrafe. –

Im St. G. B. ist dieses Delikt durchaus unzutreffend gestaltet. Darin wird der Mord und Mordversuch am Kaiser, am eigenen Landesherrn und am Landesherrn des Staates, in dem sich der Täter aufhält, als schwerster Fall mit dem Tode bedroht. Außer diesen Fällen bedroht es das Unternehmen, einen Bundesfürsten zu töten, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft. „Die letzten Reminiszenzen der früheren Lehre",[1]) daß der Hochverrat einen Treubruch enthalte, sind in dem schwersten Fall des geltenden Rechts unverkennbar; „das auf besonderen Rechtstitel gegründete Respektsverhältnis"[2]) bildet hier den Schärfungsgrund. Indessen ist die ursprünglich mit dem Begriff des Hochverrats verbundene Vorstellung, „daß er ein zwischen dem Täter und dem angegriffenen Herrscher oder Staat bestehendes besonderes Treuverhältnis verletze, und daß er gerade um deswillen besonders schwer strafbar erscheine"[3]) im Laufe der Zeit aufgegeben und nicht mehr zu halten.

So hat auch der V. E. richtig erkannt und klar zum Ausdruck gebracht, daß Hochverrat mit einem Bruch der Treue nichts zu tun hat, sondern ein Angriff gegen den Staat ist, d. h. gegen den Herrscher, die Verfassung oder das Gebiet des Staates. Solche Angriffe nehmen ihre Wucht und verantwortungsvolle Schwere aus ihrer Richtung gegen den Staat; deshalb muß sich der Staat gegen sie schützen überall und gegen jedermann; den Täter muß die gleiche

---

[1]) Bisoukides S. 19.
[2]) Binding, S. 433.
[3]) Begr. S. 413.

Strafe treffen, ob er Inländer ist oder Ausländer, ob die Tat sich gegen den eigenen Bundesfürsten richtet oder gegen einen fremden.[1])

Eine gleichmäßige Behandlung der einzelnen Bundesfürsten des deutschen Reichs und der Reichsangehörigen verschiedener Bundesstaaten, ergibt sich mit Notwendigkeit auch aus der Tatsache, daß das Reich in rechtlicher Beziehung ein Einheitsstaat ist.[2])

II. Schutz des Regenten.

Dem Bundesfürsten wird im V. E. der Regent gleichgestellt, und dies mit Recht, weil er die Rechte des regierenden Fürsten auf Grund der Verfassung ausübt und wegen der Ausübung dieser Rechte in gleicher Weise wie der regierende Fürst gefährdet ist.[3])

---

[1]) Der G. E. bestraft im § 113 — in Anlehnung an das St. G. B. — allein den Mord am Kaiser, am eigenen Landesherrn und am dominus temporarius als hochverräterischen Mord, trotzdem die Begründung des V. E. mit klaren und überzeugenden Gründen die Mängel einer solchen Einschränkung darlegt:

a) Die Berücksichtigung des Aufenthaltsorts des Täters führt zu Zufälligkeiten und Widersprüchen mit den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen, da als Tatort nur der Aufenthaltsort, d. h. nur der Ort in Betracht kommt, an dem der Täter sich zur Zeit der Tat befindet, nicht aber der Begehungsort.

b) Die Berücksichtigung des Aufenthaltsorts des Täters führt zu dem weiteren Widerspruch, daß ein Bundesfürst innerhalb des Reiches außerhalb seines Landes gegen Angriffe von Angehörigen anderer Bundesstaaten weniger geschützt ist als in seinem eigenen Lande und das in einem Staate von sonst fast völliger Rechtsgleichheit! — Weiter ergibt sich als Konsequenz, daß ein Deutscher, der außerhalb des Reichsgebietes einen Mord oder Mordversuch gegen einen Bundesfürsten verübt, der nicht sein eigener Landesherr ist, nicht wegen hochverräterischen Mords bestraft werden kann. — Die Notwendigkeit einer Änderung liegt hiernach zu Tage. Das Vorgehen des V. E. bedeutet geradezu eine Befreiung aus einem unerträglichen Rechtszustand.—

[2]) Begr. S. 416.

[3]) van Calker S. 35, Begr. S. 415.

III. Tötung schlechthin. nicht Mord und Totschlag.

Die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag hat der V. E. im Gebiete des Hochverrats aufgegeben. Denn beim Hochverrat muß das persönliche Moment der Schuld gegenüber der Bedeutung des angegriffenen Rechtsguts zurücktreten. Deshalb hat der Angriff auf den Staat in seiner Richtung als Angriff auf das Leben des Herrschers mit der Frage, die für die gemeine Tötung von Belang ist: ob mit oder ohne Überlegung begangen, nichts zu schaffen und der V. E. stellt mit Recht beides unter die gleiche Strafe.[1])

IV. Gleichstellung von Versuch und Vollendung.

Daß auch im V. E. die versuchte Tötung die gleiche Bestrafung finden soll, wie die vollendete Tötung, findet seine Rechtfertigung in der besonderen Gefährlichkeit des Hochverrats.

Das geltende Recht hat die gleiche Bestrafung der versuchten und vollendeten Tat im § 80 St. G. B. in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß es beides: Mord und Mordversuch, nebeneinander erwähnt. Im § 81 gebraucht das St. G. B. den Ausdruck „Unternehmen"; im § 82 St. G. B. heißt es dann: „als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverrats vollendet wird,

[1]) Im geltenden Recht ist bei der Beratung des Gesetzes infolge eines Kompromisses die Todesstrafe nur für die schwersten Fälle des Hochverrates (für den Mord- und Mordversuch) am Kaiser, am eigenen Landesherrn, und am dominus temporarius eingeführt, und dadurch auch im Gebiete des Hochverrats der Mord und Totschlag verschieden bewertet worden. Ursprüngl. hatte der Reichstag (in I. und II. Lesung), die Todesstrafe beseitigt, wohl deshalb, weil der damalige Entwurf die Todesstrafe für jedes hochverräterische Unternehmen, auch das gegen die Freiheit des Herrschers, gegen das Gebiet und die Verfassung verlangte. Schließlich wurde in 3. Lesung ein Antrag Kardorff angenommen, der Mord und Mordversuch an den genannten Bundesfürsten mit dem Tod bestraft. (Für den Mord an anderen Bundesfürsten nach § 81 St. G. B wurde unbegreiflicher Weise vergessen, daß schon der einfache Mord mit dem Tode bestraft werden sollte.) Binding S. 430; vgl. Anm. 1 S. 9.

ist jede Handlung anzusehen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll." Die Streitfragen, die sich an den Begriff „Unternehmen" und seine Bedeutung für den Hochverrat geknüpft haben, sind für den V. E. ohne Bedeutung. Der Streit knüpft sich in erster Linie an den § 82, den der V. E. nicht aufgenommen hat.

Dagegen bedürfen die Streitfragen, die sich aus der Fassung des V. E. voraussichtlich ergeben werden, der Erörterung.

Der V. E. gebraucht im § 100 den Ausdruck „ein Angriff auf das Leben". Damit soll die versuchte und die vollendete Tötung getroffen werden. Der § 101 V. E. beginnt mit den Worten „wer versucht" und will damit gleichfalls zum Ausdruck bringen, daß Versuch und Vollendung die gleiche Bestrafung finden sollen.

Schon jetzt sind Zweifel über die Bedeutung des Wortes „Angriff" geäußert. Hamm [1]) S. 5 meint, die Bezeichnung „Angriff auf das Leben" ergebe zwar, daß es nicht bis zur Tötung gekommen zu sein brauche, lasse aber Zweifeln darüber Raum, ob es — was gewollt sei — bis zum Versuch der Tötung gekommen sein müsse, oder ob etwa schon eine nicht bis zum Versuch gekommene Handlung ausreiche. [2]) M. E. ist im Gegenteil der Ausdruck „Angriff" zu eng. Der Verbrecher der die Mordwaffe gegen den Herrscher abzufeuern versucht hat, hat diesen nicht angegriffen, sondern nur versucht, ihn anzugreifen. Deshalb ist eine

---

[1]) Verbrechen und Vergehen gegen den Staat, S. 5.

[2]) Da sämtl. vorbereitende Handlungen jetzt im § 102 V. E. geregelt sind, so kann m. E. kein Zweifel entstehen darüber, daß § 100 V. E. keine vorbereitenden Handlungen bestrafen will. De lege late ist das anders, da die Eingangsformel des § 86 St. G. B.: „Jede andere ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung usw." möglicherweise auf § 82 St. G. B. zurückbezogen werden kann, und deshalb auch die Auffassung Liszts und Franks bezügl. des Unternehmens zu rechtfertigen geeignet ist.

Fassung, wie die folgende vorzuziehen: „wer tötet oder zu töten versucht. [1])“

Die Gleichstellung von Versuch und Vollendung im § 101 V. E. einfach dadurch, dass der Versuchstatbestand unter Strafe gestellt wird, ist unbedenklich. [2])

V. Der Rücktritt vom Versuch.

Soweit der Versuch unter die Strafe der Vollendung gestellt ist, wird die im geltenden Recht bestehende Streitfrage, ob hierbei ein strafloser Rücktritt von Versuch möglich sei, auch für das Gebiet des V. E. von Bedeutung sein. Zu dieser Frage werden wir deshalb Stellung nehmen.

a) Nach der Ansicht verschiedener [3]) Rechtslehrer ist durch die Gleichstellung von Versuch und Vollendung das versuchte Delikt zum vollendeten Verbrechen erhoben, ein straffreimachender Rücktritt daher ausgeschlossen; einen Versuch des Hochverrates gibt es nach dieser Auffassung nur in logischem, nicht in legalem Sinne.

b) Die entgegengesetzte Ansicht [4]) geht davon aus, daß die Erhebung des Versuchs zum delictum sui generis nur geschehen sei zum Zweck der Bestrafung, im übrigen aber sei er Versuch geblieben, und die sich darauf beziehenden

---

[1]) Wie Lucas, der Vorsitzende der Strafr.-Komm. in der J. W. 12 S. 501 mitteilt, hat die Strafrechtskomm. den Ausdruck „Angriff auf das Leben“ ersetzt durch den aus dem „gegenwärtigen Gesetz schon geläufigen Ausdruck: „wer es unternimmt, den Kaiser zu töten“, . . .

[2]) Vgl. hierzu Calker S. 41; s. auch Schweiz. V. E. § 193. Logisch könnte man allerdings gegen diese Formulierung einwenden, daß der Versuch nur bestraft werde, weil man sich vor der Vollendung schützen wolle, und daß es deshalb richtiger sei, entweder zu formulieren; „wer auch nur versucht, . . .“ oder: „schon der Versuch“, oder aber die Vollendung und daneben den Versuch expressis verbis zu erwähnen. Der Ausdruck „wer es unternimmt“, ist insofern besser, als er beides umfaßt; er würde jedoch einer Erläuterung im allgemeinen Teile bedürfen.

[3]) Binding S. 447; Liszt S. 540.

[4]) Frank § 80; Bisoukides S. 55.

Privilegien des freiwilligen Rücktritts fänden entsprechende Anwendung. Dieser Ansicht schließe ich mich für den V.E. an.[1][2])

Den freiwilligen Rücktritt straflos zu lassen, erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Angriffsobjekts und die Verwerflichkeit der dabei bereits betätigten Gesinnung des Täters nicht angängig. Man wird deshalb wohl, wie auch die Strafrechtskommission bereits in Erwägung gezogen hat, [3]) den freiwilligen Rücktritt zum bloßen Strafmilderungsgrund machen. [4])

Das Verbrechen gegen die Herrschergewalt des Kaisers, der Bundesfürsten und Regenten.

§ 81 St. G. B.	§ 101 V E.
Wer (außer den Fällen des § 80) es unternimmt,	Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt
1. einen Bundesfürsten (zu töten), gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen, 2. . . . . , 3. . . . . , 4. . . . wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.	1. den Kaiser oder einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaats der Herrschergewalt zu berauben, oder an deren Ausübung zu hindern, 2. . . . , 3. . . . , wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Haft b. m. U. mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren bestraft.

[1]) Frank zu § 80 drückt dies so aus: Die Versuchsstrafe, wenn sie eintrete, stehe der des vollendeten Delikts gleich; über die Frage aber, ob der Versuch bestraft werde, entschieden die allgemeinen Regeln. — Schlösse man sich der entgegengesetzten Ansicht an, „daß der Versuch in seiner neuen (der Vollendung gleichen) Stellung seine Eigentümlichkeit verliere, so müßte man zu dem Resultat gelangen, daß es . . . auch einen strafbaren Versuch des Versuches (in seiner Eigenschaft als Vollendung) gebe". (Bisoukides S. 56). — De lege lata ist dies m. E. deshalb anders, weil dem Versuch des hochverräterischen Delikts durch den § 82 expressis verbis seine Versuchsnatur genommen ist.

[2]) Auch die Strafrechtskommission scheint auf diesem Standpunkt zu stehen, sonst wäre eine Erwägung, den freiw. Rücktritt bei den Delikten, die den Versuchstatbestand zum delictum sui juris erheben, als Strafmilderungsgrund gelten zu lassen, nicht möglich.

[3]) vgl. Anm. 2 dieser Seite.

[4]) s. van Calker S. 41; Hamm S. 4; vgl. jedoch auch Oest. V. E. 09 § 111, der beim freiw. Rücktritt vom Versuche des Hochverrats Straf-

I.

In der erwähnten Bestimmung § 101 Ziff. 1 V. E. [1]) sollten diejenigen Delikte ihre Regelung finden, die zum Zweck haben, in rechtswidriger Weise einem Bundesfürsten oder Regenten ganz oder teilweise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen.

II.

Um mit einer Äußerlichkeit zu beginnen:

Nach der Sprache des V. E. (und des St. G. B.) schließt der Ausdruck „Berauben" ohne weiteres den Begriff der Gewaltsamkeit in sich. [2]) Deshalb ist es unlogisch, zu sagen, „wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu berauben";

Logisch könnte also die Bestimmung nur lauten:

Wer versucht, den Kaiser usw. der Herrschergewalt zu berauben, oder an deren Ausübung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu hindern.

losigkeit zusichert, wenn kein Nachteil durch den Versuch entstanden oder der schon entstandene durch den Täter beseitigt ist.

[1]) § 114 G. E.: Mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. den Kaiser, einen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaats an der Ausübung der Herrschergewalt zu hindern oder zur Vornahme einer Regierungshandlung zu nötigen;

2. . . . . 3. . . . . .

[2]) Nach § 173 V. E. (ebenso § 249 St. G. B.) ist Raub die Wegnahme einer Sache mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger persönlicher Gefahr; „Raub" ist also ein feststehender terminus technicus; deshalb darf der Gesetzgeber den gleichen Ausdruck hier nicht im Sinne von „Wegnehmen" anwenden.

III. Die Regelung im V. E.

Betrachten wir die beiden Fälle: Der Gegensatz zwischen dem Berauben und dem Hindern liegt offenbar darin, daß das Berauben die dauernde Beseitigung des Herrschers aus seiner Herrscherstellung, das Hindern nur das zeitweilige (teilweise) Unmöglichmachen der Regierung treffen soll.

Der erste Ausdruck: „den Bundesfürsten oder Regenten der Herrschergewalt zu berauben", soll zunächst die Kasuistik des geltenden Rechts in § 81 Z. 1 St. G. B.: Die Gefangennahme des Bundesfürsten, die Lieferung in Feindes Gewalt und das Unfähigmachen zur Regierung ersetzen. [1]) Ferner soll er eine Lücke beseitigen, die sich aus der kasuistischen Aufzählung in § 81 Z. 1 St. G. B. ergibt und auf die wir in folgendem zu sprechen kommen:

Das Gemeinsame der Kasuistik des § 81 Z. 1 St. G. B. soll nach Binding [2]) darin bestehen, daß der Herrscher seiner Herrscherstellung dauernd beraubt, oder ihm die Ausübung seiner Monarchenrechte dauernd unmöglich gemacht werden soll. [3]) Von dieser Auffassung ausgehend, interpretiert Binding die Worte: „Zur Regierung unfähig zu machen", indem er ergänzend hinzufügt: „auf andere Weise"; damit fällt nach Binding auch die Absetzung des Herrschers (etwa durch Verjagung) wegen angeblicher Regierungsunfähigkeit und die Nötigung zur Abdankung unter § 81 Z. 1 St. G. B. Jedoch ist eine solche Interpretation unzulässig: „Zur Regierung unfähig machen", bedeutet die Herbeiführung einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit. [4]) Die genannten Fälle sind

---

[1]) Die Tötung des Bundesfürsten ist durch § 100 V. E. geregelt.

[2]) Lehrbuch S. 431.

[3]) vgl. Calker: „Es handelt sich . . . um Angriffe, die darauf gerichtet sind, die Möglichkeit der Ausübung der Reg. Rechte dauernd oder zeitlich aufzuheben (S. 17).

[4]) vgl. van Calker S. 18: Die Absetzung des Herrschers, sofern sie ohne eine Gefangennahme stattfindet, und ebenso die Nötigung zur Abdankung würden also nach geltendem Recht als Hochverrat nicht strafbar sein. Begr. S. 420.

daher de lege lata als Hochverrat nicht strafbar. Hier besteht also nach geltendem Recht eine Lücke [1]), und in diese greift der V. E. ein. [2])

Der zweite Teil der Alternative: „An der Ausübung der Herrschergewalt durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu hindern", stellt sich dar als Analogon zu § 118 V. E.: „Wer versucht, eine gesetzgebende Versammlung . . . durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt an der freien Ausübung ihrer Befugnisse zu hindern." (§§ 105, 106 St. G. B.) Er stellt das Unternehmen, den Herrscher an der verfassungsmäßigen Ausübung seiner Regierungsrechte zu hindern, oder ihn zur Ausführung oder Unterlassung von Regierungshandlungen zu nötigen, unter Hochverratsstrafen und erweitert damit bewußt [2a]) die Bestimmungen über Hochverrat. [3]) (Begr. S. 422.)

IV. Betrachtung im einzelnen.

Betrachten wir, wie sich die Kasuistik des geltenden Rechts zu der generellen Regelung des Delikts im § 101 Ziff. 1 V. E. verhält.

Wer den Herrscher etwa durch Verjagung absetzt, oder ihn zur Abdankung nötigt, der nimmt ihm durch

---

[1]) Nach Knitschky S. 144 soll, worauf auch die Begründung die Ansicht Knitschkys ablehnend, S. 420 hinweist, die Vertreibung des Landesherrn vom Thron in § 81 Nr. 2 als Verfassungshochverrat unter Strafe gestellt sein; die Begründung weist die Möglichkeit der Unterstellung der Tat unter diese Vorschrift wohl mit Recht ab; vgl. auch van Calker S. 34; sonst könnte man eben die sämtlichen Handlungen der Z. 1 unter die Z. 2 bringen, was aber unzulässig ist.

[2]) Begr. S. 420.

[2a]) Begr. S. 422.

[3]) vgl. van Calker S. 34. — Die Strafrechtskommission hat nach dem Bericht ihres Vorsitzenden Lucas in J. W. 12 S. 301 ff. den Fall der bloßen Hinderung herausgehoben und, nachdem ihm die Nötigung zu einer Reg.-Handlung gleichgestellt worden ist, in einen bes. § mit milderer Strafe verwiesen. — M. E. fällt die Nötigung zu einzelnen Reg.-Handlungen ohne weiteres unter die Hinderung an der Ausübung der Herrschergewalt, s. schon Knitschky Anm. 1 S. 145.

Gewalt oder Drohung mit Gewalt seine Herrschermacht, d. h. er beraubt ihn seiner Herrschergewalt. Die Lücke des geltenden Rechts ist somit ausgefüllt.

Es fragt sich, ob auch die anderen, vom geltenden Recht aufgezählten Fälle unter § 101 Z. 1 V. E. fallen.

a) der erste Punkt: Die Tötung eines Bundesfürsten, hat jetzt im § 100 V. E. seine Regelung gefunden.

b) Der zweite Punkt: Die Gefangennahme eines Bundesfürsten, „die Hersfellung eines Gewaltverhältnisses durch Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf eine gewisse Dauer, welche als sichtbares Intervall freier Regierungstätigkeit erscheint," [1]) wird von dem § 101 Z. 1 V. E. erledigt: Wer einen Bundesfürsten gefangen nimmt, der will ihn der Herrschergewalt berauben, zum mindesten versucht er: „ihn an der Ausübung der Herrschergewalt zu hindern".

c) Der dritte Fall: Die Lieferung in Feindesgewalt wird von den Bestimmungen des § 101 Nr. 1 nicht in seiner ganzen Ausdehnung umfaßt. „Zur Lieferung in Feindesgewalt ist die List ebenso taugliches Mittel wie Gewalt." [2]) Setzen wir folgenden Fall: Ein Deutscher verrät im Kriege dem Feinde den Aufenthalt seines Bundesfürsten, um ihn in Feindesgewalt zu liefern. De lege lata würde er nach § 81 Z. 1 St. G. B. bestraft werden: Der Täter hat es unternommen — oder sagen wir: versucht — einen Bundesfürsten in Feindesgewalt zu geben. Wie wollte der V. E. diesen Fall bestrafen? Versucht der Täter, den Bundesfürsten der Herrschergewalt zu berauben oder an deren Ausübung durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu hindern? Nein, dies Verbrechen würde er durch seine Tat nur vorbereiten. [3])

---

[1]) Binding Lehrb. S. 434.

[2]) vgl. Binding S. 434; der Bundesfürst wird etwa durch List an einen Ort geführt, der rings vom Feinde umstellt ist.

[3]) Der Täter versucht zwar dem Herrscher die Ausübung der Herrschergewalt unmöglich zu machen, aber er versucht nicht, diesen Erfolg gewaltsam herbeizuführen, vielmehr bereitet er durch seine Tat das gewaltsame Unmöglichmachen der Regierung erst vor.

Eine Bestrafung des Delinquenten als Täter nach § 101 Z. 1 V. E. könnte also nicht stattfinden und das in einem Falle, den das geltende Recht durch seine kasuistische Aufzählung als besonders strafwürdig hervorhebt. [1])

d) Schließlich stellt das geltende Recht im § 81 Ziff. 1 unter Strafe: Das Unternehmen, einen Bundesfürsten zur Regierung unfähig zu machen. Daß hier die oben erwähnte Auslegung Bindings unzulässig ist, ist bereits dargelegt: Das Unfähigmachen bedeutet die Herbeiführung der körperlichen oder geistigen Unfähigkeit zur Regierung. Auch ein vorübergehendes Unfähigmachen zum Regieren [2]) erfüllt den Tatbestand des § 81 Z 1 St. G. B. Wer durch Beibringung innerer Mittel den Herrscher vorübergehend oder dauernd zur Regierung unfähig macht, kznn nach § 81 Z. 1 St. G. B. bestraft werden. Für § 101 wird hier die Bestiumung des § 12 Z. 4 V. E. von Bedeutung: Das Gesetz versteht unter Gewalt auch die Versetzung in einen Zustand der Bewußtlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit durch hypnotische oder narkotische oder ähnliche Mittel. Der V. E. trifft also auch die genannten Fälle.

---

[1]) Als Anstifter könnte man den Verräter auch nicht bestrafen: Zu der von dem Feinde begangenen Handlung hat er nicht vorsätzlich bestimmt; es bliebe nur die Möglichkeit einer Bestrafung als Gehilfe. Und wenn der Feind auf den Verrat nicht eingeht, auch das nicht, denn die Tat, zu der Beihülfe geleistet ist, muß „begangen" sein. — Ein sonderbares Ergebnis in Anbetracht der Strafwürdigkeit der Handlung. — Daß eine Bestrafung wegen Landesverrats eintreten würde, ist von mir nicht verkannt; der hochverräterische Akt als vollendetes hochverräterisches Delikt bliebe trotzdem unbestraft, nur § 102 Abs. 3 V. E. träfe die vorbereitende hochverräterische Handlung als solche. Vgl. Binding S. 424 Anm. 4, der in diesem Falle Realkonkurrenz f. d. geltende Recht annimmt.

[2]) Wollte man kleinlich interpretieren, so könnte man sagen: In § 81 Z. 1 St. G. B. stehe „zur Regierung unfähig machen"; das sei etwas anderes, als znm Regieren unfähig machen; ersterer Ausdruck verlange die Herbeiführung dauernder Unfähigkeit; dagegen jedoch zutreffend auch Calker S. 17; Bisoukides S. 29.

V. Die Mittel: Gewalt oder Drohung mit Gewalt.

Der V. E. bestimmt: es soll bestraft werden, „der Versuch, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt" den Kaiser usw. der Herrschergewalt zu berauben oder an deren Ausübung zu hindern.

Durch die Einschränkung der Mittel im § 101 V. E.: Gewalt, oder Drohung mit Gewalt will der V. E., wie die Begründung [1]) ausführt, einer unberechtigt weiten Anwendung der Strafbestimmung vorbeugen.

Im Gegensatz hierzu ist zu sagen, daß durch diese Einschränkung einerseits das wahre Wesen des Delikts verschleiert wird, anderseits Fälle ungestraft bleiben, die eine Bestrafung erheischen, daß dadurch schließlich sogar Fälle ungestraft bleiben, die das geltende Recht in seiner kasuistischen Aufzählung als besonders strafwürdig gekennzeichnet hat.

Das Erfordernis der Gewaltsamkeit bei diesen Fällen des Hochverrats ergibt den Widerspruch, „daß unser Gesetz den Hochverrat prinzipiell als Verbrechen wider das Leben des Staates faßt, und nun plötzlich in die Grundauffassung der Nötigung umschlägt". [2])

Auch van Calker [3]) empfiehlt, die rechtswidrige — nicht die gewaltsame — Angriffshandlung als Grunddelikt unter Strafe zu stellen.

Das Delikt des § 101 Abs. 1 V. E. [4]) ist eben kein reines Nötigungsdelikt und das Erfordernis der Gewalt oder Drohung

---

[1]) S. 422, 423.

[2]) Binding S. 440 sagt dies allerdings nur für den Gebiets- und Verfassungshochverrat im geltenden Recht, da das St. G. B. nur für diese beiden Fälle das Erfordernis der Gewaltsamkeit aufstellt.

[3]) S. 52. — Da er nur eine Änderung des geltenden Rechts im Auge hat — bezieht sich sein Vorschlag nur auf Gebiets- und Verfassungshochverrat.

[4]) Wertvoll f. d. Kenntnis der Absicht des Gesetzgebers ist die Entstehungsgeschichte des § 81 Z. 1 St. G. B. Calker, Vgl. Darstellung S. 18 schreibt dazu: „Die Z. 1 des § 81 ist dem § 61 des Preuß. St. G. B.

mit Gewalt läßt uns über das eigentlich Strafwürdige des Delikts im Unklaren. Nicht, daß diese Mittel angewandt sind, sondern daß auf rechtswidrige Weise dies Ziel erstrebt oder erreicht worden ist, macht das Wesen des Delikts aus.

---

entnommen. Bis zum Entw. v. 1851, der den neuen Wortlaut aufgenommen hat, war der Inhalt der Bestimmung in allen Entwürfen gleichmäßig der: Wer es unternimmt, das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit des Königs zu gefährden. Nur im Entw. v. 1843 war das Wort „Gesundheit" ausgeblieben, eine Lücke, die bei der Revision dieses Entw. (i. Jahre 1845) ausdrücklich beanstandet wurde. Die Ausdrucksweise des Entw. von 1851 stammt aus dem Bayr. St. G. B. von 1813 Art. 300 bezw. dem Württ. St. G. B. v. 1. 3. 1839, das in Art. 140 sagt: „Das Verbrechen des Hochverrats wird begangen durch Angriff . . . gegen die Person des Großherzogs, . . . wenn eine solche Unternehmung dahin abzielt, den Regenten zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder demselben auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen."

Vgl. hierzu noch die Begr. S. 421, 422: Der Entw. von 1850 sagte: „Ein Unternehmen, welches darauf abzielt, 1. den König zu töten, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu liefern oder demselben die Regierung unmöglich zu machen. In der Kommission der II. Kammer wurden jedoch die Worte „oder demselben die Regierung unmöglich zu machen", ersetzt durch die Wendung: „zur Regierung unfähig zu machen" mit der Begr., daß mit diesen Worten nur der frühere Ausdruck „Gefährdung der Gesundheit" habe umschrieben werden sollen. Hierbei ist aber übersehen, daß die erste Fassung zugleich einen weiteren Sinn hatte, als den der Gefährdung der Gesundheit, daß sie auch die Ausübung der Regierung gegen Nötigungen sicher stellen sollte."

Vgl. den Vorschlag van Calkers S. 34, unter Strafe zu stellen „denjenigen, der eine Handlung begeht, die darauf gerichtet ist, den Herrscher an der Ausübung der Regierung zu verhindern" (also keine Einschränkung bezüglich der Mittel).

Vgl. auch den Oesterr. V. E. (September 1909) Ziff. 2: „Wer mit dem Vorsatze, den Kaiser am Körper zu verletzen, an der Gesundheit zu schädigen, oder am Gebrauche seiner persönlichen Freiheit oder an der Ausübung seiner Reg.-Rechte zu hindern, eine unmittelbar zur Ausübung führende Handlung vornimmt, wird . . . bestraft."

(Beim Verfassungs- und Gebietshochverrat verlangt allerdings auch der Oesterr. V. E. in § 110, daß die Tat gewaltsam geschehe) vgl. w. unten Anm. 3 S. 22.

Der Verfassungshochverrat.

§ 81 Ziff. 2.

Wer (außer den Fällen des § 80) es unternimmt,

1. . . . . .
2. die Verfassung des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
3. . . . . .
4. . . . . .

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

§ 101 V. E.*)

Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. . . . . .
2. die Verfassung des Reichs oder eines Bundesstaats zu ändern,
3. . . . . .

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Haft, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren bestraft.

I. Das Angriffsobjekt.

Der hochverräterische Angriff auf die Verfassung richtet sich gegen die Verfassung des Reichs oder eines Bundesstaats. Unter Verfassung sind „die staatlichen Grundeinrichtungen" zu verstehen, mögen sie in der Verfassungsurkunde oder anderweit ihre gesetzliche Regelung gefunden haben. [1]) Es fallen hierunter [2]): „Die Grundlagen des politischen Lebens, d. h. die Grundsätze über die Rechte der Gewalten, deren Willensäußerung das Staatsleben bestimmt, nämlich des Herrschers und des Volkes." [3])

---

*) § 114 G. E.: Mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt 1. . . . . 2. Die Verfassung des Reichs oder eines Bundesstaats zu ändern. 3. . . . . .

[1]) Begr. S. 423.

[2]) van Calker S. 19.

[3]) Also im Anschluß an Binding S. 436 ff.:

In der Monarchie: I. A.: Dasein und Umfang der Monarchengewalt und ihre Verknüpfung mit den zu ihr Berechtigten. B.: Im Deutschen Reich: Dasein und Umfang sowohl der Kaiserl. Gewalt und

Die Thronfolgeordnung ist im V. E. – in Abweichung vom St. G. B. – da sie nach richtiger allgemeiner Ansicht nur einen Bestandteil der Verfassung bildet,[1]) nicht ausdrücklich erwähnt.

II. Die Mittel der Begehung.

Während das geltende Recht verlangt, daß die Verfassungsänderung „gewaltsam" geschehen müsse, stellt der V. E. das Erfordernis auf, daß als Mittel der Begehung Gewalt oder Drohung mit Gewalt in Anwendung gebracht sein müsse.

III. Die Handlung.

Auch die Bestimmung des § 101 Z. 2 V. E. leidet in erster Linie daran, daß die Mittel der Hochverratshandlung eingeschränkt sind auf Gewalt und Drohung mit Gewalt.

Binding[2]) sagt in Bezug auf den Verfassungshochverrat: „Die Handlung . . . kann . . . . ungemein verschieden in die Erscheinung treten und alle Stufen zwischen einem Akte usurpierter Gesetzgebungsgewalt, etwa der Aufhebung der rechtmäßigen Verfassung oder des Wahlgesetzes – sei's mit, sei's ohne oktroiierten Ersatz – und blutiger Gewalttat bewaffneter Massen durchlaufen. Der Hochverräter kann den Monarchen auch zu einem Attentate auf die Verfassung – sei es durch Erlaß eines Gesetzes, sei es durch Aufnahme eines gewalttätigen oder ungewalttätigen Verwaltungsaktes – nötigen". Auch die Begründung[3]) gibt dies zu, denn sie erklärt in Bezug auf das geltende Recht, insbesondere im

---

ihre Verknüpfung mit dem Besitze der preuß. Krone und die Reichsmitregentenrechte der einzelnen Staaten.

II. Im konstitutionellen Staate: Das Parlamentsrecht des Volkes in seiner eigentümlichen Ausgestaltung: Dasein, Organisation und Zuständigkeit des Parlaments, Wahlrecht zum Parlament.

Köhler, Goldt. Arch. Bd. 51 S. 141: „Die Verfassung umfaßt . . . . die Gesamtheit der Rechtssätze über die Organisation der Staatsregierung, der Volksvertretung und über die Voraussetzungen ihrer Tätigkeit."

[1]) Begr. S. 422; van Calker S. 20, 35.

[2]) Binding, Lehrb. S. 438, 39.

[3]) Begr. S. 423, 424.

Hinblick auf das Erfordernis, daß die hochverräterische Handlung „gewaltsam" geschehen müsse: Die Beschränkung des Tatbestandes auf die unter wirklicher Gewaltanwendung unternommene Verfassungsänderung würde zur Folge haben, daß höchst strafwürdige Unternehmungen dieser Art nicht unter die Strafbestimmungen fielen. Denn es sei sehr wohl denkbar, daß solche hochverräterischen Angriffe unter Benutzung einer Notlage unternommen würden, z. B. in oder nach einem unglücklichen Kriege, der die Kräfte des Volkes völlig erschöpft habe, und daß es deshalb zu ihrer Durchführung der Aufwendung physischer Machtmittel nicht bedürfe, daß vielmehr die Drohung mit Gewalt genüge, um einen ernstlichen Widerstand nicht aufkommen zu lassen.

Es läßt sich aber sehr wohl denken, daß es nicht einmal bis zur Drohung mit Gewalt zu kommen braucht. Wenn Minister durch ein Dekret die Verfassung umstürzen im Vertrauen auf ihre Machtmittel, welche, „die Möglichkeit eines Widerstandes ausschließen", [1]) so ist das gewiß Hochverrat. Aber die Tat kann mangels der Gewaltsamkeit weder de lege lata [2]) noch nach dem V. E. bestraft werden.[3])

Wir haben uns daran gewöhnt, bei dem Verfassungshochverrat immer an den Hochverrat von unten zu denken, und der ist ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt nicht gut denkbar; es gibt aber auch einen Hochverrat von oben, und dagegen bedarf die Verfassung ebenso sehr des Schutzes.

---

[1]) Hälschner II S. 738.

[2]) Knitschky S. 152, 53. Abweichend Binding S. 440.

[3]) Vgl. zu dieser Frage insbesondere Binding S. 440, 41 Anm. 2: „Macht man mit dem Erfordernis der Gewaltsamkeit i. S. von Gewaltanwendung Ernst, „dann löst eine Verlegenheit die andere ab, der Selbstschutz des Staates ergibt sich als ganz ungenügend. Eine große Anzahl höchst frevelhafter Angriffe auf die Verfassung bleibt straflos, — alle diejenigen nämlich, die im Vertrauen auf die Schwäche und Duldsamkeit oder den nur passiven Widerstand der Gegner von vornherein auf Gewalt und Drohung verzichten. Die schamlose Ausbeutung einer Notlage zu einem Angriff auf eine momentan wehrlose Verf. ginge straffrei aus; denn Hochverrat läge nicht vor, und kein anderes Strafgesetz schlüge ein!"

IV. Der V. E. und das geltende Recht.

Gegenüber der Regelung im geltenden Recht ist folgendes zu sagen. Der V. E. greift mit seiner Strafbestimmung gegen den Verfassungshochverrat nicht weiter, als das St. G. B; denn der Ausdruck gewaltsam ist nicht gleichbedeutend mit: „Gewalt", sondern umfaßt nach richtiger Ansicht auch die Drohung mit Gewalt. So sagt Frank: [1]) „gewaltsam ist die Änderung der Verfassung oder der Thronfolge aber schon dann, wenn zu ihrer Durchführung physische Gewalt wenigstens in Aussicht gestellt wird. . . ."

Die Auslegung Bindings: [2]) „gewaltsam" stehe für „rechtswidrig", führt zwar zu einem wünschenswerten Ergebnis, ist aber de lege lata nicht zu halten. Der V. E. hat sich den Änderungsvorschlägen in dieser Richtung [3]) nicht angeschlossen.

---

[1]) zu § 82.

[2]) S. 439.

[3]) van Calker S. 21, 36; Bisoukides S. 45. Vgl. aber österr. V. E. (1909) § 110 Ziff. 1: „wer gewaltsam . . . die Verfassung zu ändern . . . sucht." Ebenso V. E. zu einem schweiz. St. G. B. (April 1908) § 193: Wer es versucht, mit Gewalt die Verfassung des Bundes usw. abzuändern.

Sonderbarerweise zitiert die Begründung S. 425 Anm. 2 Norwegen § 83: „Wer rechtswidrig zu bewirken oder dazu mitzuwirken sucht."

Der Gebietshochverrat.

§ 81.

Wer (außer den Fällen des § 80) es unternimmt,

3. das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben, oder einen Teil desselben vom ganzen loszureißen, oder
4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate einzuverleiben, oder einen Teil derselben vom Ganzen loszureißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

§ 101 V.E.*)

Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

3. dem Reiche oder einem Bundesstaat ein zu ihm gehörendes Gebiet zu entreißen,

wird wegen Hochverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Haft, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren bestraft.

I. Angriffsobjekt.

Angriffsobjekt ist das Gebiet des Reichs oder eines Bundesstaats. Auch die deutschen Schutzgebiete gehören hierzu. [1])

II. Die Handlung St. G. B.

Das geltende Recht faßt den Tatbestand weitschweifig als das Unternehmen

---

*) § 114 G.E.: Mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren wird bestraft, wer versucht, uurch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. . . . . .

2. . . . . .

3. dem Reiche oder einem Bundesstaat ein ihm zugehörendes Gebiet zu entreißen.

[1]) Begr. S. 424; van Calker S. 21, 37; Binding S. 741.

(3) das Bundesgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Teil desselben vom ganzen loszureißen, [1]) oder

(4) das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder teilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben, oder einen Teil desselben vom ganzen loszureißen.

Der V. E. sagt dafür kurz und doch erschöpfend: Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt

dem Reiche oder einem Bundesstaat ein zu ihm gehörendes Gebiet zu entreißen. [2])

Zutreffend bemerkt die Begr., [3]) daß unter diesen Tatbestand auch das Unternehmen, das Bundesgebiet ganz einem fremden Staate einzuverleiben, fällt.

Die Vereinfachung des Ausdrucks gegenüber dem geltenden Recht ist zu billigen, nur ist auch hier zu bemängeln, daß der V. E. als Mittel der Begehung Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfordert. [4])

---

[1]) Das St. G. B. stellt sprachlich einwandfrei nebeneinander das gewaltsame Einverleiben und das Losreißen; „der Ausdruck losreißen" bezeichnet begrifflich ein gewaltsames Handeln (Begr. S. 425)"; vgl. dagegen V. E. § 101 Z. 1: „Wer versucht, durch Gewalt oder Drohung zu berauben!"

[2]) Sprachlich einwandfrei ist auch nicht das Losreißen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt (vgl. z. B. dagegen Schweizer V.E. (April 1908) § 193: „Wer es versucht, mit Gewalt . . . schweizerisches Gebiet von der Eidgenossenschaft abzutrennen . . ."; vgl. auch (Oesterr. V.E. Sept. 1909) § 110: Wer mit dem Vorsatze, 1. gewaltsam das Gebiet der Monarchie oder einen Teil einem fremden Staat einzuverleiben oder einen Teil loszutrennen.

[3]) S. 424.

[4]) Die Begr. gibt selber zu (S. 425), daß Fälle denkbar sind, in denen solche hochverräterischen Angriffe auf das Gebiet ohne Anwendung von Gewalt ausgeführt werden können, z. B. Auslieferung einer von deutschen Truppen völlig entblößten Kolonie an einen auswärtigen Staat; die Begr. verweist noch auf ein weiteres Beispiel bei Binding (S. 442): „Sollten wir aber einmal in einem Krieg gegen Osten Unglück haben und sollte infolge davon unsere Westgrenze ziemlich wehrlos geworden sein, und im Vertrauen darauf erhöbe sich ein Teil der Bevölkerung an der deutsch-franz. Grenze, erklärte ihren Grenzstrich wieder

Die Strafen des § 101 V. E.

I.

Der hochverräterische Angriff auf die Herrschergewalt (§ 101 Z. 1), die Verfassung (Ziff. 2) und das Staatsgebiet (Ziff. 3) ist unter lebenslängliche Zuchthaus- oder lebenslängliche Haftstrafe gestellt. [1]) Nach § 85 V. E. (entsprechend § 20 St. G. B.) darf da, wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und einer anderen Freiheitsstrafe gestattet, auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist.

II.

Bei mildernden Umständen ist die Strafe Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren. Das ist insofern eine Verschärfung des geltenden Rechts, als letzteres beim Vorliegen mildernder Umstände Festungshaft von mindestens 5 Jahren (nicht Zuchthausstrafe) androht. „Es ist dies, sagt die Begründung (S. 425), in der Erwägung geschehen, daß trotz des Vorliegens mildernder Umstände die Haft nicht selten als zu milde erscheinen und der verwerflichen Gesinnung des Täters, sowie der Bedeutung des Falles nicht entsprechen wird."

III.

Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte kann auch neben der Haftstrafe ausgesprochen werden. (§ 103 V. E.)

---

mit Frankreich vereinigt, risse die deutschen Grenzfähle aus und versuchte, französische an ihre Stelle zu setzen, ohne daß die geringste „Gewalttat" nötig wäre, so — fährt Binding fort — trüge ich nicht einen Augenblick Bedenken, strafbaren Hochverrat anzunehmen." Trotzdem hat sich der V. E. nicht dazu entschließen können, das Erfordernis der Gewaltsamkeit durch das der Rechtswidrigkeit zu ersetzen. Er befindet sich damit allerdings, wie gezeigt, in Übereinstimmung mit dem schweizer. und österr. V. E.

[1]) Der V. E. kennt nicht die Festungshaft.

Die vorbereitenden Handlungen.
(§ 102 V. E.)

I.

Der V. E. ist auf dem Standpunkt stehen geblieben, den das Strafgesetzbuch inne hat: Er bestraft die vorbereitenden Handlungen schlechthin. Einige Vorbereitungshandlungen, die Aufforderung zum Hochverrat, das hochverräterische Komplott und die hochverräterische Konspiration hebt er hervor, und stellt sie unter geschärfte Strafen.

„ . . . Es fehlt an einem begründeten Anlaß, hinsichtlich der Schuldfrage innerhalb der Handlungen, die zur Vorbereitug dienen, zwischen mehr und minder gefährlichen zu unterscheiden und letztere von der Bestrafung ganz auszuschließen. Eine solche Unterscheidung verbietet sich umsomehr, als der Entwurf den schwereren Strafbestimmungen in den vorhergehenden beiden Paragraphen nur Versuchshandlungen, nicht aber auch Vorbereitungshandlungen unterwirft. . . .“ [1])

II.

Eine Einschränkung der Strafbarkeit wird dadurch gegeben, daß, wie allgemein anerkannt ist, die vorbereitende Handlung auf ein bestimmtes Unternehmen des Hochverrats hinzielen muß. [2])

---

[1]) Begr. S. 427.

[2]) Begr. S. 426: Alle diese Bestimmungen setzen ein konkretes hochverräterisches Unternehmen voraus, dessen Ausführung sie zu ermöglichen oder zu fördern bestimmt sind. Es muß also bereits ein Angriffsplan vorliegen, oder wenigstens ein bestimmtes Angriffsobjekt, und die Art der Angriffshandlung in Aussicht genommen sein, wenn auch die weitere Ausgestaltung des Planes nach Zeit, Ort, Mittel usw. der späteren Erwägung vorbehalten ist; Calker S. 42; Binding S. 451; Knitschky S. 162 ff. R. G. II, III, 5. 11. 09. Sächs. R. Arch. 5, 16.

III.

Den sich in der Literatur findenden Anregungen, auf die Bestrafung entfernterer Vorbereitungshandlungen schlechthin zu verzichten [1]) und auf die Gefährlichkeit und Energie der Vorbereitungshandlung, sowie auf die Rechtsstellung ihrer Urheber Rücksicht zu nehmen, [2]) folgt der V. E. leider nicht. [3])

IV.

Dadurch, daß die Vorbereitungshandlung unter selbstständige Strafen, und zwar einzelne unter erhöhte Strafen gestellt sind, haben sie ihren Charakter als Vorbereitungshandlung nicht verloren.

Daraus ergeben sich zwei wichtige Konsequenzen,

1. es gibt keinen strafbaren Versuch einer Vorbereitungshandlung,

2. der freiwillige Rücktritt von der Vorbereitungshandlung macht straffrei. (Das ergibt sich vermöge eines argumentum a majori ad minus aus § 77 V. E.) [4])

---

[1]) s. G. E. § 115.

[2]) Binding S. 449; Köhler a. a. O. S. 144 Anm. 52.

[3]) ebenso österr. V. E. § 112.

[4]) Vgl. hierzu Binding S. 449, 50; Frank zu § 83; Bisoukides S. 58. Zu bemerken ist, daß der „logische" Versuch der Delikte des § 102 Abs. 1 u. 2 V. E. sich als Vorbereitungshandlung nach § 102 Abs. 3 darstellt, vgl. Binding S. 450; Frank zu § 83.

Die Aufforderung zur Begehung eines hochverräterischen Verbrechens.

§ 85 St. G. B.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zur Ausführung einer nach § 82 strafbaren Handlung auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

§ 102 Abs. 1 V. E.*)

Wer zur Begehung eines hochverräterischen Verbrechens (§§ 100, 101), öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen auffordert oder aufreizt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von einem bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

I.

Zu dieser Bestimmung sagt die Begründung: [1]) „Im Abs. 1 ist die öffentliche Aufforderung zur Begehung eines hochverräterischen Verbrechens besonders hervorgehoben und an die Spitze gestellt . . . weil im einzelnen Falle Zweifel darüber entstehen können, ob sich die Aufforderung als ein Vorbereitungsakt darstellt und daher durch eine gegen Vorbereitungshandlungen gerichtete Strafvorschrift mit betroffen wird".

Daß der V. E. die Aufforderung als Vorbereitungshandlung betrachtet, ergibt sich auch unzweifelhaft aus § 102, wo im Abs. 3 „andere vorbereitende Handlungen" unter Strafe gestellt werden, nachdem im Abs. 1 die Aufforderung geregelt ist.

---

*) § 115 G. E.: Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer wird bestraft,

1. . . . . .

2. Wer zur Begehung eines Hochverrats (§§ 113, 114) öffentlich auffordert; beachte hierzu § 12 Z. 4. G. E.: Dies Gesetz versteht unter (4) öffentlicher Begehung: auch die Begehung durch Verbreitung von Schriften, Abbildung oder Darstellungen.

[1]) S. 428.

II.

Die Streitfrage, die im geltenden Recht über die rechtliche Natur der Aufforderung im § 85 St. G. B. entbrannt ist: ob diese Aufforderung als selbständiges Delikt oder nur als Vorbereitungshandlung anzusehen sei, scheint mir daher für den V. E. in letzterem Sinne erledigt. [1])

III. Die Handlung: Das Auffordern.

Unter Aufforderung ist zu verstehen: „eine Erklärung des Inhalts, daß ihr Adressat ein bestimmtes Verhalten einschlagen solle, subjektiv ist das Bewußtsein erforderlich, daß die Erklärung in diesem Sinne und als Ausdruck einer Willensmeinung des Erklärenden verstanden werde". [2]) Für die Strafbarkeit der Aufforderung ist es gleichgültig, ob sie Erfolg hatte, d. h. ob in dem Adressaten der Aufforderung der Wille zur Tat entstanden ist, oder nicht. [3])

IV. Das Auf(An)reizen.

a) Die Handlung bezeichnet der V. E. als Auffordern oder Aufreizen; durch letzteren Ausdruck soll der Fall getroffen werden, daß der Täter indirekt auf die Leidenschaften des anderen einwirkt, wobei die Absicht der Anstiftung möglichst verborgen und der Anschein freier Entschließung auf seiten des Anzustiftenden gewahrt bleibt. „Denn", so fährt die Begründung fort, „während die Auf-

---

[1]) Die Frage ist von praktischer Bedeutung: vgl. Bisoukides S. 63, 64: „Bei der vorausgesetzten selbständigen Natur der hochverräterischen Aufforderung (müßte man) einen strafbaren Versuch derselben anerkennen und die Straflosigkeit eines freiw. Rücktritts leugnen."

[2]) Binding S. 843; Frank zu § 110.

[3]) Wenn die Aufforderung die strafbare Handlung (zu welcher aufgefordert wurde), oder deren strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat, so ist der Auffordernde Anstifter und als solcher zu bestrafen, wenn die Merkmale des Anstiftungsbegriffs gegeben sind (Liszt S. 570; Knitschky S. 169; ebenso wohl Frank zu § 111, I (wenn der Aufforderung die Tat eines omni modo facturus folgt, so liegt natürlich keine Anstiftung vor).

forderung deutlich erkennen lassen muß, daß sie den Entschluß zur Begehung der Tat hervorrufen will, begnügt sich die Aufreizung mit dem Versuch der Erzeugung einer einem solchen Entschluß günstigen Gesinnung und Stimmung, beides ist also verschieden".

Nach den Mitteilungen der Strafrechtskommission ist das Wort „Aufreizen" im § 102 durch „Anreizen" ersetzt. [1])

Dem Vorgehen der Strafrechtskommission ist durchaus zuzustimmen. Das Wort „Anreizen" neben dem „Auffordern" (das nach geltendem Recht allein die Handlung bezeichnet), ist weit weniger bedenklich als Aufreizen; das eine Wort gibt dem anderen seine Erklärung und erläutert seinen Umfang. Anreizen heißt: die seelische Disposition des Aufzufordernden auf bestimmte Wege leiten in einer vielleicht versteckten Form; Auffordern heißt: Gleichfalls bestimmte Wege zeigen und zu ihrer Beschreitung den Auffordernden hinlenken wollen, und zwar in direkter Form. „Aufreizen" dagegen ist erst das Bearbeiten, „das Erhitzen" der Gemüter, um hochverräterische Ideen (evtl. dem Objekt nach ganz bestimmte), in ihnen aufkommen zu lassen. Die Begründung hat recht, wenn sie sagt, daß Aufreizen nach dem Sprachgebrauch stärker sei als Anreizen; aber das Aufreizen ist ein früheres Stadium, dem dann das Anreizen und Auffordern folgen kann, evtl. auch folgen soll, aber erst letzteres ist das Wegeweisen, das Bahnschaffen für die gereizte Stimmung, und hier mag die Bestrafung einsetzen.

V. Das öffentliche Auffordern.

Nach dem V. E. muß das Auffordern oder Aufreizen öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschehen.

Das geltende Recht gebraucht den Ausdruck: „wer öffentlich vor einer Menschenmenge . . .", einen Ausdruck,

---

[1]) Wenn Italien nach dem V. E. nur von Aufreizen spricht, so ist damit wohl nur dasselbe gemeint, was das Auffordern des St. G. B. besagt.

den Hamm [1]) wieder hergestellt wissen will. Jedoch: „öffentlich vor einer Menschenmenge“ ist ein Pleonasmus. Eine Menschenmenge ist stets etwas öffentliches. Wenn ich vor unbestimmt vielen Menschen rede, rede ich öffentlich. Das Kriterium der Menge ist die Unübersehbarkeit, die Unerkennbarkeit des wieviel, des wer. [2]) Aber gerade darin, daß die Aufforderung in Anwesenheit einer Menschenmenge geschieht, [3]) liegt ihre große Gefahr. Der Ausdruck „öffentlich“ des V. E. umfaßt diese Aufforderung vor einer Menschenmenge, aber auch die sonstige öffentliche Aufforderung, die nicht für die ausschließliche Wahrnehmung individuell bestimmter Personen berechnet ist [4]); öffentlich ist die Aufforderung schon dann, wenn sie von einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreis von Personen wahrgenommen werden konnte. [5]) Aber nur die Aufforderung vor einer Mensehenmenge rechtfertigt eine Strafdrohung wie die des § 102 Abs. 1 V. E.

Mit dem Wort „öffentlich“ vermeidet man allerdings die Kontroversen, die sich an den Ausdruck „öffentlich vor einer Menschenmenge“ geknüpft haben. [6]) Anderseits enthält das Wort „öffentlich“ so viele Nuancen der Strafwürdigkeit, daß seine Beibehaltung, zumal in einer Gegenüberstellung wie hier zu dem zweiten Teil der Alternative: Verbreiten von Schriften usw. recht bedenklich erscheint.

---

[1]) S. 8 a. a. O.

[2]) Frank zu § 110; Binding S. 800: Die Menge der Menschen bildet den Gegensatz zu dem Einen, wie zu den Wenigen.

[3]) Durchaus unzutreffend ist es m. E., wenn die Begr. S. 429 sagt: „Nicht in dem Handeln von einer Menge, sondern in der Öffentlichkeit der Begehung liegt die Rechtfertigung der Strafdrohung.“

[4]) Unter das „öffentlich“ des V. E. fällt auch die Aufforderung, durch öffentlichen Anschlag und öffentliche Ausstellung von Schriften und Darstellungen der gen. Art.

[5]) Frank zu § 110.

[6]) Am weitesten in der Auslegung der Worte, wer „öffentlich vor einer Menschenmenge“ geht wohl Binding S. 845, der verlangt: „die Aufforderung muß direkt oder indirekt an die Menge oder mindestens einen nicht individuell bestimmten Teil derselben, der auch noch eine

Man sollte deshalb bestimmen: „Wer vor einer Menschenmenge oder durch Verbreiten . . . .“ Nur eine solche Fassung „schlägt die Brücke zwischen den beiden Teilen der Alternative“ des § 102 Abs. 1 V. E.; um einen Ausdruck Bindings [1]) zu gebrauchen.

VI. Das Auffordern durch Verbreiten von Schriften.

Dieser zweite Teil der Alternative ist das Auffordern oder Aufreizen durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen.

Unter Verbreiten wird man „eine Tätigkeit zu verstehen haben, durch die eine Schrift ihrem Inhalte und ihrer Substanz nach einem größeren Personenkreise zugänglich gemacht wird“. [2])

Während das geltende Recht ausdrücklich auch die Aufforderung, durch öffentlichen Anschlag oder öffentliche

Menge darstellt, gerichtet sein.“ Das Qualifizierende der Aufforderung, gerade das, was sie strafbar mache, liege eben in diesem Angriff auf die gesetzestreue Gesinnung einer Menge. — Aber das Gesetz sagt nicht: „Wer öffentlich eine Menschenmenge auffordert“, sondern: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge auffordert. — M. E. liegt eine Aufforderung „öffentlich vor einer Menschenmenge“ schon dann vor, wenn vor einer Menschenmenge ein paar individuell bestimmte Personen (sogar unter Nennung ihrer Namen) zu einer hochverräterischen Tat aufgefordert werden.

Das „vor einer Menschenmenge“ hat etwas Plastisches, Bildhaftes. Es stellt den Aufwiegler vor die Menschenmenge; seine Aufforderung braucht nicht an alle zu ergehen; aber schon, daß er den einen oder anderen aus der Menge zum Hochverrat auffordert, gibt dem Ganzen seinen staatsgefährlichen Charakter. Ein Plus, eine an die Menge gerichtete Aufforderung braucht nicht verlangt zu werden.

[1]) S. 845, Lehrb.

[2]) Frank zu § 110; abweichend Bisoukides S. 68; s. insbes. § 3 des Ges. über die Presse: Als Verbreitung einer Druckschrift im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Anschlagen, Ausstellen, oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich ist.

Ausstellung von Schriften oder Darstellungen [1]) unter Strafe stellt, fällt nach dem V. E. beides unter „öffentlich". Das ist wohl eine Vereinfachung im Ausdruck, eine Verbesserung in der Sache ist es nicht.

VII. Das Gemeinsame der Alternative.

De lege lata wird in allen Fällen vor einer Menge zum Hochverrat aufgefordert und darin liegt das Gemeinsame der Bestimmungen des § 85 St. G. B.; in beiden Fällen ist eine Menge Zeuge, oder Adressat der Aufforderung bezw. es wird die Aufforderung bewußt fremder Wahrnehmung ausgesetzt, und zwar der Wahrnehmung von unbestimmt wievielen, unbestimmt wem. Ist aber der Grund der erhöhten Strafbarkeit der, daß vor einer Menge zum Hochverrat aufgefordert wird, [2]) und dies gilt sowohl für den V. E. als auch für das St. G. B., so ist die Strafbestimmung im § 102 Abs. 1 V. E. in ihrer gegenwärtigen Gestalt unhaltbar: Die erste Alternative des Abs. 1: „wer öffentlich auffordert", umfaßt durchaus ungleichartige Tatbestände, und die Strafe für einen Teil dieser Tatbestände, für die einfach öffentliche Aufforderung ist viel zu hart, zumal wenn man bedenkt, daß die Aufforderung nicht vor einer Menschenmenge immer noch unter Abs. 3 des § 102 V. E. fällt.

Daß allerdings die bloße Öffentlichkeit des Ortes nicht genügt, um die Aufforderung zu einer öffentlichen zu machen, ist unbestritten. [3])

---

[1]) Das Anschlagen und das Ausstellen unterscheidet sich von der Verbreitung dadurch, daß nur der Inhalt, nicht die Substanz der Schrift zugänglich gemacht wird.

Das öffentliche „Anschreiben", z. B. an eine Mauer, ist mit den meisten als ein Ausstellen anzusehen. (Frank zu § 110.)

[2]) Bisoukides S. 68: An sich braucht also die Verbreitung nicht öffentlich zu sein, sie erlangt aber dadurch einen öffentlichen Charakter, daß sie die Möglichkeit der Kenntnisnahme in weitesten Kreisen mit sich bringt . . . . Daß das Publikum von ihnen (den Schriften oder Darstellungen) Kenntnis erlangt hat, ist nicht notwendig.

[3]) R. G.; Frank zu § 110 u. A. m.

Das hochverräterische Komplott.

§ 83 St. G. B.

Haben mehrere die Ausführung eines hochverräterischen Unternehmens verabredet, ohne daß es zum Beginn einer nach § 82 strafbaren Handlung gekommen ist, so werden dieselben mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer gestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 2 Jahren ein.

§ 102 Abs. 2.*)

Dieselbe Strafe (Zuchthaus bis zu 10 Jahren, oder Haft von einem bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Haft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren), trifft denjenigen, welcher ein hochverräterisches Verbrechen mit einem anderen verabredet (oder durch Unterhandlungen mit einer ausländischen Regierung vorbereitet).

Der Tatbestand besteht in der Verabredung Mehrerer zur Begehung eines hochverräterischen Verbrechens. Jeder der Komplottanten muß evtl. zur Täterschaft bereit sein. [1]) Deshalb stellt das Eingehen auf eine Anstiftung noch kein Komplott dar, wenn der Anstifter nicht evtl. die Tat begehen will. [2])

Die hochverr. Konspiration.

§ 84 St. G. B.

Die Strafvorschriften des § 83 [3]) finden auch gegen denjenigen Anwendung, welcher zur Vorbereitung eines Hochverrats (entweder) sich mit einer auswärtigen Regierung einläßt (oder die ihm von dem Reich oder einem Bundesstaate anvertraute Macht mißbraucht oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt).

§ 102 Abs. 2 V. E.)**

Dieselbe Strafe [3]) trifft denjenigen, welcher ein hochverräterisches Verbrechen (mit einem anderen verabredet oder) durch Unterhandlungen mit einer ausländischen Regierung vorbereitet.

---

*) § 115 G. E.: Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer wird bestraft: 1. wer einen Hochverrat mit einem anderen verabredet . . . 2. . . . . .

[1]) Köhler S. 269 a. a. O.: Die Verabredung eines ernstlich Wollenden mit einem agent provocateur genügt also nicht.

[2]) Binding S. 452; Frank zu § 83; Oppenhoff zu § 83, 4 (ferner kann nach positivem Recht unmöglich eine Verschwörung vorliegen, wenn den Beteiligten nachweislich die Absicht gefehlt hat, ihre Entschlüsse gewaltsam durchzuführen; Bisoukides S. 59; dies gilt auch jetzt noch für die Vorbereitungshandlung der Delikte des § 101 V. E.).

**) § 115 G. E.: Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer wird bestraft:

1. wer einen Hochverrat . . . . . durch Unterhandlungen mit einer ausländischen Regierung vorbereitet;
2. . . . . .

[3]) s. oben.

I.

Der Ausdruck „ausländische“ Regierung im § 102 Abs. 2 V. E. statt „auswärtige“ Regierung im § 84 St. G. B. „soll klar stellen, daß nur an hochverräterische Konspirationen mit nichtdeutschen Regierungen gedacht ist, uud daß die Möglichkeit, als könne sich eine deutsche Regierung zu hochverräterischen, gegen das Reich oder einen Bundesstaat gerichteten Verhandlungen bereit finden lassen, vom Gesetz als undenkbar nicht besonders in Betracht gezogen ist“. [1])

II.

Der Gebrauch des Ausdrucks Unterhandlungen statt „Einlassen“ soll nach der Begründung [2]) zum Ausdruck bringen, daß in gegenseitige Verhandlungen eingetreten sein muß, „sodaß der bloße Versuch, Verhandlungen herbeizuführen, sowie die Aufforderung und das Erbieten zu Verhandlungen, wenn ihnen keine Folge gegeben wird, nicht genügt; es soll ferner als gleichgültig hingestellt werden, von wem die Initiative zu den Verhandlungen ausgegangen ist, von der ausländischen Regierung oder von dem Täter“.

Das ist auch schon der Standpunkt des geltenden Rechts, denn das „Einlassen“ erfordert nach der allgemein vertretenen Ansicht ein Einverständnis beider Teile. [3])

III.

Der V. E. gebraucht den Ausdruck „ein hochverräterisches Verbrechen durch Unterhandlungen vorbereiten“: Erscheint dieser Ausdruck, den auch der G. E. gebraucht,

---

[1]) Begr. S. 427, 28.

[2]) S. 428.

[3]) Binding S. 452; Frank zu § 84 (scheinbares Eingehen seitens der fremden Regierung genügt nach ihm nicht); Bisoukides S. 61; noch weitergehend Knitschky S. 168.

an sich schon nicht geschickt, [1]) so ist er auch nicht unbedenklich, weil er die Grenze der Strafbarkeit des Delikts weiter zurückschiebt als das geltende Recht. Das Einlassen des § 84 St. G. B. verlangt: „Ein Einverständnis beider Teile, wenigstens in Verhandlungen über diesen Punkt einzutreten"; die „Einleitung" beiderseitiger Verhandlungen genügt, Abschluß von Verabredungen ist nicht erforderlich". [2]) Der Ausdruck: „ein hochverräterisches Verbrechen durch Unterhandlungen vorbereiten" verlangt aber, daß die Unterhandlungen sich über die erste Verständigung hinaus auf das Verbrechen selbst erstrecken.

Der vom V. E. erstrebte Erfolg ist besser zu erreichen, wenn man das Wort „einläßt" im § 84 St. G. B. durch die Worte „in Unterhandlungen tritt" ersetzt und bestimmt: „Wer zur Vorbereitung eines Hochverrats mit einer ausländischen Regierung in Unterhandlungen tritt".

Die anderen vorbereitenden Handlungen.

§ 86 St. G. B.

Jede andere, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung wird mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 6 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

§ 102 Abs. 3 V. E.*)

Andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Verbrechen werden mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren, oder mit Haft nicht unter 3 Monaten bestraft.

---

[1]) Das Ungeschickte liegt darin, daß die Handlung, auf die es ankommt: das Unterhandeln, nicht durch das Verbum, sondern durch das Adverbium ausgedrückt ist. Der Ausdruck ist nur daraus erklärlich, daß § 102 Abs. 2 V. E. beginnt mit den Worten: „wer . . . ein hochverräterisches Verbrechen mit einem anderen verabredet", und daß der V. E. hieran die Konspiration anfügen will; nur deshalb konstruiert er: „Wer ein hochverräterisches Verbrechen . . . durch Unterhandlungen mit einer ausländischen Regierung vorbereitet."

[2]) Liszt S. 542; Bisoukides S. 61.

*) Der G. E. läßt diese vorbereitenden Handlungen unbestraft.

I.

Jede Vorbereitungshandlung will an der Beschaffung der Voraussetzungen für die Ausführung eines konkreten Verbrechens arbeiten. Deshalb liegt eine Vorbereitungshandlung nur vor, wenn einem konkreten Hochverrat vorgearbeitet wird. „Die Erhitzung der Gemüter, um hochverräterische Ideen leichter in ihnen entstehen zu lassen, reicht dazu nicht aus. Die ganze Literatur, alle Agitationen, alle Volksversammlungen zu diesem Zwecke fallen außer dem Bereich der echten Vorbereitung". [1])

Voraussetzung ist also stets, daß einem bestimmten Hochverratsverbrechen vorgearbeitet werden soll. Handelt es sich aber um ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen, so gehört auch die entfernteste Vorbereitung hierher, auch wenn die näheren Modalitäten der Ausführung noch ungewiß bleiben. [2])

II.

Als solche strafbare Handlungen nach Abs. 3 (§ 86 St. G. B.) stellen sich z. B. dar

1. einseitige Bemühungen zur Einleitung von Verhandlungen mit einer ausländischen Regierung,
2. der „Versuch", einen Komplottanten zu gewinnen.

Von der Praxis sind als solche ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung erachtet worden,

1. das Hinbringen von Paketen mit eine Aufforderung zum Hochverrat enthaltenden Druckschriften zur Post behufs Versendung. R. 8, 656 Nr. 1,
2. die in der Absicht der Verbreitung erfolgte Herstellung eines die Aufforderung zum Hochverrat enthaltenden Plakats R. 8. 653.

---

[1]) Binding S. 450.

[2]) Frank zu § 86; Knitschky S. 162; R.G.E. 5 S. 60; (Über den Fall, daß der Hochverrat nur unter bestimmten Voraussetzungen verübt werden soll, s. Binding S. 451: Die Vorbereitung wird strafbare Vorbereitung erst mit dem Augenblicke des Eintritts der Bedingung und nur, wenn diese eintritt — dann aber immer).

3. Die Mitwirkung zur Erreichung des von der sog. Patriotenliga erstrebten Zieles: – Losreißung von Elsaß-Lothringen – durch Leistung und Sammlung von Beiträgen in Kenntnis des Zieles der Patriotenliga und in weiterer Kenntnis der zur Realisierung dieses Ziels in Bewegung gesetzten Mittel.
E. 16 S. 165. (vgl. Olshausen zu § 86; Bisoukides S. 71).

Die Strafen der vorbereitenden Handlungen.

Der V. E. bestraft die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat (§ 101 Abs. 1), das hochverräterische Komplott und die hochverräterische Konspiration mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von einem bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

Die Strafe des V. E. bei mildernden Umständen – Haft von 6 Monaten – tritt somit anstelle der vom § 85 St. G. B. angedrohten Mindeststrafe von einem Jahr Festungshaft in gleichem Falle.

Beim Komplott ist im V. E. die Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus (§ 14 Abs. 2 V. E.) oder ein Jahr Haft, bei mildernden Umständen 6 Monate Haft, während das Strafgesetzbuch Zuchthaus oder Festungshaft nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen Festungshaft nicht unter 2 Jahren androht.

Das gleiche wie für das Komplott gilt für die hochverräterische Konspiration.

Die übrigen vorbereitenden Handlungen haben im V. E. und Strafgesetzbuch gleichmäßig als Höchststrafe 3 Jahre Zuchthaus; das St. G. B. droht daneben wahlweise 6 Monate bis 3 Jahre Festungshaft an, der V. E. Haft nicht unter 3 Monaten. Da nach § 19 Abs. 2 V. E. der Höchstbetrag der zeitigen Haftstrafe 3 Jahre, „und wenn die Haftstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist 15 Jahre“ beträgt, so hätte diese Bestimmung zur Folge,

daß letzteres das Höchstmaß der Strafe wäre. Das ist natürlich ein Fehler, da bei den schweren Vorbereitungshandlungen nur Haft bis zu 10 Jahren angedroht ist. Man müßte also formulieren:

„Andere vorbereitende Handlungen zu einem hochverräterischen Verbrechen werden mit Zuchthaus oder Haft bis zu 3 Jahren, jedoch mit Haft nicht unter 3 Monaten bestraft".

Die Ehrenstrafen beim Hochverrat.

§ 56 V. E. bestimmt:

„Wenn die Tat aus ehrloser Gesinnung hervorgegangen ist, „kann neben der Todesstrafe und lebenslänglicher Zuchthaus„strafe auf den dauernden, neben zeitiger Zuchthausstrafe „und Gefängnisstrafe auf zeitigen Verlust der bürgerlichen „Ehrenrechte erkannt werden. Neben zeitiger Gefängnis„strafe jedoch nur, wenn diese wegen eines Verbrechens oder „vorsätzlichen Vergehens verhängt wird, und mindestens „6 Monate beträgt.

(Abs. 2 . . .)

„Die Dauer des zeitigen Verlustes beträgt bei Zuchthaus„strafe 2—10, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre."

Um auch neben der Haftstrafe der §§ 101, 102 V. E. auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkennen zu können, bedurfte es der Vorschriften des § 103 V. E. [1])

Die Begründung [2]) bemerkt hierzu: „Nach dem geltenden Strafgesetzbuch kann bei Hochverrat in den Fällen des § 81 sowie bei Komplott und Konspiration (§§ 83, 84) neben der Festungshaft auf Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. Der Entwurf hat diese Vorschriften übernommen und auf Vorbereitungshandlungen überhaupt einschließlich der Aufforderung zur

---

[1]) § 103 V. E.: In den Fällen der §§ 101, 102 kann neben der Haftstrafe auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

[2]) S. 430.

Begehung eines hochverräterischen Verbrechens ausgedehnt, da der gesetzgeberische Grund, der dazu geführt hat, dem Gericht die bezeichnete Befugnis zu erteilen, auch in den letztgedachten Fällen zutrifft".

Das örtliche Geltungsgebiet der Hochverrats-Vorschriften.

Der V. E. bestimmt im § 4:

Nach den Strafgesetzen des Reichs kann verfolgt werden,

1. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist,
2. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Reich oder einen Bundesstaat . . . begangen hat.

Man hat aus dem insoweit gleichen Wortlaut des § 4 Abs. 2, Ziff. 1 St. G. B.: „Eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat" für zweifelhaft gehalten, ob durch diesen Ausdruck Angriffe gegen den Kaiser und die Bundesfürsten mit umfaßt würden. [1])

Bedenken dieser Art sind jedoch unberechtigt. „Hochverräterisch" hat hier die Bedeutung: mit Hochverrat im Zusammenhang stehend, oder darauf abzielend. [2])

Sachlich ist durch den V. E. nichts geändert: Der innere Bestand des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten wird gegen hochverräterische Handlungen strafrechtlich geschützt, gleichviel ob der Angriff von einem In- oder Ausländer, ob er im In- oder Auslande unternommen wird. [3])

---

[1]) s. darüber Bisoukides S. 21 ff.
[2]) Olshausen zu § 4, Oppenhoff zu § 4; R. G. E., 16. S. 165 ff.
[3]) Frank zu §§ 4, 5.

Zweiter Abschnitt.

Landesverrat.

Landesverräterische Friedensgefährdung.

(Diplomatischer Landesverrat.)

§ 87 St. G. B.

Ein Deutscher, welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt, um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, und, wenn der Krieg ausgebrochen ist, Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

§ 104 V. E.

Wer mit einer ausländischen Regierung in Unterhandlung tritt, um einen Krieg gegen das Reich herbeizuführen, wird mit Zuchthaus, nicht unter 5 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft nicht unter 6 Monaten bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 84)*) ist die Strafe lebenslängliches Zuchthaus.

§ 116 G. E.: Wer mit einer ausländischen Regierung in der Absicht in Unterhandlung tritt, einen Krieg gegen das Reich herbeizuführen, wird mit Zuchthaus oder Haft nicht unter 5 Jahren bestraft.

Ist infolge der Unterhandlung der Krieg ausgebrochen, so ist die Strafe lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter 10 Jahren.

Die Änderungen des V. E. bedeuten im wesentlichen nur eine andere Fassung des § 87 St. G. B.

*) § 84 V.E. lautet: „Soweit besonders schwere Fälle auf die Bestimmung der Art oder der gesetzlichen Grenzen der Strafe von Einfluß sind, ist dies im Gesetz ausdrücklich vorgesehen.

Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint.“

I. Das taugliche Subjekt.

Die Begründung [1]) bemerkt hierzu: Statt „ein Deutscher, welcher“ usw., ist gesetzt „wer“. Nach dem geltenden Recht ist die Strafvorschrift des § 87 nicht einzig und allein auf Deutsche anwendbar, wie es nach seinem angeführten Eingang scheinen kann. Vielmehr bestimmt § 91 Abs. 2, daß nach § 87 auch Ausländer bestraft werden sollen, die das in ihm vorgesehene Verbrechen begehen, während sie unter dem Schutz des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates sich innerhalb des Bundesgebietes aufhalten. Diese Bestimmung entspricht den allgemeinen Regeln der §§ 3 und 4 in den einleitenden Bestimmungen, und wäre deshalb überflüssig gewesen, wenn nicht im § 87 als Täter „ein Deutscher“ bezeichnet wäre. Durch die Weglassung dieser Einschränkung wird also der § 91 Abs. 2 ohne sachliche Änderung entbehrlich gemacht“. [2]) (Begr. S. 430).

II. Die Handlung.

a) Bezüglich der Wendung: „welcher sich mit einer ausländischen Regierung einläßt“, (§ 87 St. G. B.) verweist die Begründung des V. E. nicht ganz zutreffend auf die Begründung zu § 102 V. E.

Dort heißt es (S. 428):

> Der Gebrauch des Ausdrucks „Unterhandlungen“ statt „Einlassen“ bezweckt die Beseitigung der Zweifelsfragen, die sich an das letztere Wort geknüpft haben. Es soll als erforderlich hingestellt werden, daß in gegen-

---

[1]) S. 430.

[2]) vgl. jedoch Binding, Lehrb. II, 2 S. 462: „. . . diese Kongruenz ist doch mehr zufällig, denn das St. G. B. will doch wahrlich nicht leugnen, daß der Franzose, der in Paris stiehlt, ein Dieb ist, wohl aber leugnet es, daß der Franzose in Paris zu einem Kriegsverrat . . . gegen das Reich oder einen Gliedstaat tauglich ist.“ — Daß der Täter aber die Interessen des Deutschen Reiches verletzt, leugnet das Gesetz nicht; daß es jedoch von einer Bestrafung absieht, erklärt sich aus wohlberechneter Bescheidenheit.

seitige Verhandlungen eingetreten ist, sodaß der bloße Versuch, Verhandlungen herbeizuführen, sowie die Aufforderung oder das Erbieten zu Verhandlungen, wenn ihm keine Folge gegeben wird, nicht genügt, und es soll ferner als gleichgültig bezeichnet werden, von wem die Initiative zu den Verhandlungen ausgegangen ist, ob von der fremden Regierung oder von dem Täter".

Wenn bei § 102 gegen den Ausdruck: „durch Unterhandlungen vorbereitet" Einwendungen erhoben waren, so ist im § 104 V. E. die Anwendung des Ausdrucks: „in Unterhandlung treten", statt „sich einlassen" aus den vom Entwurf angeführten Gründen durchaus zu billigen. Hamm [1]) glaubt, daß durch die nunmehrige Fassung des § 104 dessen Anwendung auf den die Tat im Deutschen Reiche begehenden Ausländer für den Fall zweifelhaft werde, daß der Ausländer mit seiner Regierung in Unterhandlung tritt, da diese für ihn keine ausländische sei; man solle statt dessen „nicht-deutsche" sagen. Jedoch ist eine solche Änderung wohl kaum erforderlich, da „ausländisch" im Gegensatz zum Reich steht.

Geändert ist im V. E. auch noch der Ausdruck: „um dieselbe zu einem Kriege gegen das Deutsche Reich zu veranlassen"; statt dessen heißt es im V. E.: „Um einen Krieg gegen das Reich herbeizuführen"; es sollen hierdurch die Fäile getroffen werden, in welchen der Täter durch die Vermittlung eines ausländischen Staates einen dritten Staat zum Kriege gegen das Reich veranlassen will.

III. Die Qualifikation des § 104.

Das Qualifikationsmoment des § 87 St. G. B.: „wenn der Krieg ausgebrochen ist", ersetzt der V. E. durch die allgemeine Qualifikationsklausel des § 84, daß in besonders schweren Fällen die Strafe lebenslängliches Zuchthaus ist. Es wird damit auch, wie die Begründung hervorhebt, der

[1]) Hamm S. 10 ff.

Zweifel beseitigt, „ob es für die Strafschärfung genügt, daß der Kriegsausbruch der Handlung lediglich zeitlich nachgefolgt ist, oder ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden feststellbar sein muß". [1]) Jedoch wird man einen besonders schweren Fall nur dann annehmen dürfen, wenn der Kausalzuhammenhang zwischen der Handlung des Täters und dem Ausbruch des Krieges nachgewiesen wird; die rein zeitliche Folge darf nicht genügen. Denn wenn § 84 Abs. 2 V. E. bestimmt, daß ein besonders schwerer Fall dann vorliegt, wenn die rechtswidrigen Folgen der Tat ungewöhnlich bedeutend sind und der verbrecherische Wille des Täters ungewöhnlich stark und verwerflich erscheint, so ist damit das Erfordernis des Kausalzuzammenhangs gegeben; denn von Folgen der Tat kann man nur reden, wenn Kausalzusammenhang vorliegt. Auch entspricht es der Billigkeit, daß der Ausbruch eines Krieges nur dann Grund zur Strafschärfung bildet, wenn die Handlung des Täters den Ausbruch des Krieges bewirkt hat. [2])

Versuch.

Versuch des Delikts ist möglich und strafbar; ebenso ist freiwilliger Rücktritt möglich. [3])

Versuch des besonders schweren Falles?

Hier taucht die Frage auf, ob es einen Versuch des besonders schweren Falles gibt. [4]) Ich möchte die Frage verneinen, weil das Gesetz die Qualifikation kumulativ an 2 Erfordernisse knüpft: An die ungewöhnlich bedeutenden Folgen der Tat und den ungewöhnlich starken

---

[1]) Begr. S. 431.

[2]) Hamm S. 10; vgl. auch G.E. § 116 Abs. 2 (hier S. 41).

[3]) Binding S. 467.

[4]) s. Schwarze S. 21 ff., wie man de lege lata Versuch des qualifizierten Delikts annehmen kann (S. 27, 28), ist mir allerdings nicht recht verständlich.

und verbrecherischen Willen des Täters; nun kann der Versuch zwar einen solchen Willen offenbaren, jedoch niemals die ungewöhnlich bedeutenden Folgen der Tat haben. Ideale Konkurrenz zwischen §§ 104 und 102 Abs. 1 V. E. liegt vor, wenn die Unterhandlungen mit der ausländischen Regierung ein hochverräterisches Verbrechen vorbereiten sollen.

Landesverräterische Waffenhilfe.

(Kriegsverrat.)

§ 88 St. G. B.

Ein Deutscher, welcher während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in der feindlichen Kriegsmacht Dienste nimmt, oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird wegen Landesverrats mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 5 Jahren ein.

Ein Deutscher, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, wird, wenn er nach Ausbruch des Krieges in der feindlichen Kriegsmacht verbleibt, oder die Waffen gegen das Deutsche Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wegen Landesverrats mit Zuchthaus von 2—10 Jahren, oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein.

§ 105 V. E.*)

Ein Deutscher, der während eines ausgebrochenen Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient, oder die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

*) § 117 G.E.: Ein Deutscher, der während eines Krieges gegen das Reich in der feindlichen Kriegsmacht dient, oder die Waffen gegen das Reich oder dessen Bundesgenossen trägt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer bestraft.

I.

Die Tat besteht in dem Eintritt in die feindliche Kriegsmacht

II.

Täter ist der Deutsche. Es entspricht dies „dem von den Gesetzgebern des Auslands eingenommenen Standpunkt, und der natürlichen Billigkeit, da der innere Grund der Strafbarkeit hier das besondere Treuverhältnis ist, in dem der Staatsangehörige zu seinem Staate steht". [1]) Es genügt, daß der Täter in die feindliche Kriegsmacht eingetreten ist, gleichgültig ist, in welcher Stellung, sei es auch als Nichtcombattant. [2])

III.

Die Unterscheidung des St. G. B., wonach allgemein der Deutsche milder zu bestrafen ist, der schon früher in fremden Diensten stand, ist vom V. E. mit Recht aufgegeben worden; ein allgemeiner Milderungsgrund ist darin nicht zu erblicken; man denke etwa an den Fall, daß der Täter in Voraussicht des Krieges Dienst beim Feinde genommen hat. Die allgemeine Qualifikationsformel des V. E. (§ 84) wird eine mehr induvidialisierende Behandlung des einzelnen Falles ermöglichen als die Bestimmung des St. G. B.

---

[1]) Begr. S. 431.

[2]) van Calker S. 56; Binding S. 470 ff.

Die landesverräterische Begünstigung.
(Kriegsverrat.)

§ 89 St. G. B.

Ein Deutscher, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Deutschen Reichs oder der Bundesgenossen desselben Nachteil zufügt, wird wegen Landesverrats mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft bis zu 10 Jahren ein.

§ 106 V. E.*)

Wer vorsätzlich in Beziehung auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub leistet, oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Haft von 6 Monaten bis zu 10 Jahren bestraft. In besonders schweren Fällen (§ 84) ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren, oder lebenslängliches Zuchthaus.

I.

Die Tat besteht darin, daß im Bezug auf einen ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich entweder der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zugefügt wird. Die Alternative, dem Feind Vorschub leisten oder dem Reich Nachteil zufügen, ist zwar ungenau, weil jede derartige Handlung Förderung des Feindes und Benachteiligung des Reiches in sich verbinden muß. [1]) Trotzdem empfiehlt sich die Beibehaltung dieses Ausdrucks, da

---

*) § 118 G. E.: Wer bei einem ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub leistet, oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen Nachteil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft bis zu gleicher Dauer bestraft.

Der Angehörige eines fremden Staates, der dem Feinde Kriegserfordernisse liefert, oder Darlehn gibt, ist nicht strafbar, vorausgesetzt, daß er nicht im Inlande oder in einem von der deutschen Kriegsmacht besetzten Gebiete wohnt und daß die Kriegserfordernisse nicht aus diesen Gebieten stammen.

[1]) Binding S. 438.

er gut die beiden Möglichkeiten bezeichnet, wie sie sich sinnfällig der ersten Betrachtung darstellen.

II.

Das Delikt ist Erfolgsverbrechen; die Vollendung ist gegeben mit dem Eintritt des Vorschubs auf der einen oder dem Eintritt des Nachteils auf der anderen Seite. Hat die Handlung keinen dieser Erfolge gehabt, so ist das Delikt nur versucht.

III.

Der Versuch ist strafbar. Rücktritt vom Versuch ist möglich.

IV.

Die Tat kann in einer Störung der Mobilmachung des Heeres oder der Marine z. B. durch Nichterfüllung von Lieferungsverträgen [1]) oder in einer finanziellen Kräftigung des Gegners durch Beteiligung an einer Kriegsanleihe desselben bestehen. Voraussetzung für die Strafbarkeit ist immer in subjektiver Beziehung, daß der Täter das Bewußtsein hatte, daß der Krieg droht und daß er durch seine Handlung dem Feinde Vorschub leistet oder der Kriegsmacht des Reichs Nachteil zufügt, in objektiver Beziehung muß Kausalzusammenhang zwischen der Tat des Täters und dem Vorschubsleisten oder Nachteilzufügen nachgewiesen werden. [2])

V.

Unter der feindlichen Macht ist nicht nur die Kriegsmacht des Feindes zu verstehen, sondern der feindliche Staat in seiner ganzen Machtposition.

---

[1]) S. hier die Ausführungen zu § 107 V. E.
[2]) Frank zu § 89; Binding S. 470.

VI.

Dem geltenden Recht gegenüber ist der Tatbestand, entsprechend dem Vorgehen der ausländischen Strafgesetzgebung,[1]) insofern erweitert, als die Tat auch dann bestraft wird, wenn die Begünstigung des Feindes in Beziehung auf einen „drohenden Krieg" erfolgt. Es besteht kein Anlaß, „eine solche Handlung — wie bisher rechtens — erst dann zu strafen, wenn sie nach dem wirklichen Ausbruch des Krieges begangen ist und es widerstreitet dem Rechtsgefühl, sie straflos zu lassen, wenn der wirkliche Ausbruch des Krieges durch zufällige Umstände verhindert worden ist." So bemerkt zutreffend die Begründung.[2]) Die Tat muß in Beziehung auf einen drohenden Krieg begangen sein, entfernte Kriegsbefürchtungen genügen nicht.

Die Ersetzung der Worte „Ein Deutscher, welcher" aus § 89 St. G. B. durch „wer" ist nur eine sprachliche Vereinfachung, jedoch keine sachliche Veränderung. (Aus dem oben zu § 104 erörterten Grunde.) Ferner hat der V. E. die kasuistische (und damit notwendigerweise lückenhafte) Aufzählung verschiedener qualifizierter Fälle der landesverräterischen Begünstigung in § 90 St. G. B. durch eine generelle Fassung ersetzt, indem er für besonders schwere Fälle Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus androht. Auch das muß als eine Verbesserung des Gesetzes angesehen werden.[3])[4])

[1]) Vgl. van Calker S. 79 ff.; vgl. auch österr. V. E. (1909), der die fragliche Vorschrift für Kriegszeit aufstellt und nach § 102 Abs. 2 unter Kriegszeit die Zeit versteht, während der ein Krieg gegen die Monarchie geführt wird und die Zeit, in der wegen des unmittelbar zu erwartenden Ausbruches eines Krieges militärische Vorkehrungen getroffen werden. Vgl. auch § 196 Schweizer V. E. (1908).

[2]) Begr. S. 433: „Nach dem bisherigen Recht könnte dann nicht einmal ein Versuch des Landverrats angenommen werden."

[3]) Wenn der G. E. eine Zusatzbestimmung wünscht, wie sie in seinem § 118 Abs. 2 ausgedrückt ist, so scheint mir eine solche Erweiterung doch recht kasuistisch. — An sich wird auch nach dem G. E. (§ 3) jeder Ausländer für die im Inlande begangenen Delikte bestraft.

[4]) Anm. [4] siehe folg. S. unter [4]).

Die Strafandrohung des „besonders schweren Falles".

Bezüglich der Strafandrohung des „besonders schweren Falles" macht Traeger [1]) auf einen seltsamen Widerspruch des V. E. aufmerksam. In fast allen Paragraphen, wo „besonders schwere Fälle" mit einem besonderen Strafrahmen bedacht sind, reicht im V. E. der Strafrahmen des „besonders

---

Der § 118 Abs. 2 G. E. enthält, soweit ich sehe, teils eine Erweiterung, teils eine Einschränkung dieses allgemeinen Grundsatzes: Denn der Ausländer wird wegen Lieferung von Kriegsbedürfnissen oder Gewährung von Darlehn auch dann bestraft, wenn er die Tat begeht, während er in einem von der deutschen Kriegsmacht besetzten Gebiete wohnt, wegen Lieferung von Kriegserfordernissen jedoch nur dann, wenn außerdem die Kriegserfordernisse aus dem Inland oder aus dem okupierten Gebiete stammen. Weshalb in letzterem Falle, also bei Lieferung von Kriegserfordernissen, diese Einschränkung gemacht wird, erscheint nicht recht verständlich. — Der im Inland oder auf okupiertem Gebiete wohnende Ausländer, der ein Darlehn geben will, depeschiert ins Ausland: „Beteilige mich an Kriegsanleihe mit 100000." Will er Kriegserfordernisse liefern, so depeschiert er ins Ausland: „Liefert für meine Rechnung 10000 Gewehre." — Ersterer Fall soll bestraft werden, letzterer nicht? Wo liegt der Unterschied? — Weiterhin muß man fragen: „Weshalb soll nur den ausländischen Darlehnsgeber, der auf okupiertem Gebiete wohnt, Strafe treffen, nicht aber auch den Ausländer, der auf okupiertem Gebiet das deutsche Heer schädigt? — Da erscheint es richtiger, dem Vorschlag Köhlers a. a. O. S. 280 folgend, zu normieren, daß alle Bestimmungen des Landesverrats (und auch noch einige weitere Strafbestimmungen wegen Verletzung deutscher Interessen) in den okupierten Gebieten Geltung haben sollen. —

Die Bestimmungen der §§ 160, 57, 58 Z. 1 Mil. St. G. B., wonach die sämtl. Normen über Landesverrat auf den Ausländer Anwendung finden, wenn er auf dem Kriegsschauplatz im Felde eine landesverräterische Handlung begeht, wobei ihn (ebenso wie den Inländer) geschärfte Strafen treffen, bleiben je ohnehin (unter entspr. Änderung) bestehen.

[4]) Beachtlich scheint mir der § 121 österr. V. E., der die Beteiligung an einem Anlehn eines feindlichen Staates nur straft, wenn diese entgegen einem Regierungsverbote geschieht; durch diese Bestimmung des österr. V. E. wird nur die Beteiligung ohne landesverräterischen Vorsatz getroffen; sie bildet ein Analogon zu der Nichterfüllung von Lieferungsverträgen ohne landesverräterischen Vorsatz.

[1]) Die Geldstrafe als Hauptstrafe, a. a. O. S. 255.

schweren Falles“ in den gewöhnlichen Strafrahmen hinab.[1]) So auch hier, denn im § 105 V. E. ist die Strafe des einfachen Falles Zuchthaus bis zu 10 Jahren; in besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus. „Nun ist aber doch wohl soviel klar,“ — führt Traeger (a. a. O. S. 255) zutreffend aus — „daß man für eine, wenn auch schwere, aber nicht — besonders schwere“ .... (Straftat) „.. niemals eine gleich hohe Strafe zulassen darf wie für eine „besonders schwere“, daß es also widersinnig ist, den Strafrahmen für die „besonders schweren Fälle“ in den gewöhnlichen Strafrahmen hinabreichen .... zu lassen.“ Der Strafrahmen des besonders schweren Falles darf also erst da beginnen, wo der gewöhnliche Strafrahmen endet

Man müßte deshalb etwa formulieren:

„In besonders schweren Fällen kann.
„die Strafe auf Zuchthaus bis zu 15 Jah-
„ren oder lebenslanges Zuchthaus er-
„höht werden.“

[1]) Vgl. §§ 189, 191, 192 V. E. u. a. m.; in anderen §§ ist der Widerspruch noch größer: Dort reicht der Strafrahmen des besonders schweren Falles bis zur Minderstrafe des gewöhnlichen Falles hinab; z. B. § 259 V. E.

Nichterfüllung von Lieferungsverträgen.

§ 329 St. G. B.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres oder der Marine z. Z. eines Krieges (oder über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Notstandes) vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft, auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängnis bis zu 2 Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

§ 107 V. E.*)

Wer bei einem ausgebrochenen oder drohenden Kriege gegen das Reich einen Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht vorsätzlich nicht oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten oder mit Geldstrafe von 1000 bis zu 20 000 Mk. und, wenn aus der Vertragsverletzung ein erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht entstanden ist, mit Gefängnis nicht unter 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mk. bestraft.

Liegt der Nichterfüllung Fahrlässigkeit zu Grunde, so tritt Gefängnis oder Haft bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mk ein.

Die systematische Stellung des Delikts.

Das St. G. B. behandelt die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen über Bedürfnisse der Kriegsmacht gemeinsam mit der Nichterfüllung von Verträgen zur Abwendung und Be-

---

*) § 119 G. E. Wer bei einem ausgebrochenen oder drohenden Krieg gegen das Reich einen Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht nicht erfüllt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Nichterfüllung fahrlässig erfolgt, so ist die Strafe Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mk.

seitigung eines Notstandes in dem Abschnitt: Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. Eine Strafbestimmung zur Sicherung der Notstandsverträge hält der V. E. bei den im Reiche bestehenden wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnissen für entbehrlich. (Begr. S. 435) Er löst daher das Delikt der Nichterfüllung von Verträgen über Bedürfnisse der Kriegsmacht aus der bisherigen Verbindung und stellt es, wiederholt gegebenen Anregungen folgend,[1]) in den Abschnitt „Landesverrat".

Gegen die Eingliederung des § 107 V. E. in diesen Abschnitt wendet sich Hamm;[2]) zutreffend führt er aus: Da die Nichterfüllung mit dem Vorsatz, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der unserigen Nachteil zuzufügen, unter § 106 V. E. falle,[3]) so handle es sich im § 107 um die Nichterfüllung ohne solchen Vorsatz, in der Regel aus Gewinnsucht oder zur Vermeidung von Verlusten; dies sei aber kein Angriff auf die Machtstellung des Reiches in seinem Verhältnis zu anderen Staaten. Deshalb gehöre der § 107 V. E. nicht in den Abschnitt „Landesverrat". Wenn man dem auch entgegenhalten kann: der qualifizierte Fall des § 107 V. E.: wenn ein erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht entstanden ist, sei ein solcher Angriff (wenn auch kein vorsätzlicher), so wird man Hamm doch zustimmen müssen: Das Delikt des § 107 V. E. ist nicht Landesverrat: Den Delikten des Landesverrats gibt die verbrecherische Gesinnung des Täters ihr Gepräge; eine Verurteilung wegen eines der Delikte aus dem Abschnitt „Landesverrat" muß etwas Brandmarkendes haben. Delikte ohne dies subjektiv verbrecherische Moment gehören nicht in den Abschnitt „Landesverrat"; ihre Eingliederung in diesen Abschnitt ist nur geeignet, die Systematik des Gesetzes zu verwirren.

---

[1]) Lass, der Vertragsbruch des Armeelieferanten S. 12; Kitzinger, Vgl. Darstlg. bes. Teil Bd. 9 S. 170.

[2]) a. a. O. S. 11.

[3]) Binding II, 1 S. 103; Lass S. 44; Kitzinger S. 171, 177 ebenso entspr. für das St. G. B.; ebenso für den V. E.; Begr. S. 435.

Man möge deshalb den § 107 V. E. aus den Vorschriften über Landesverrat ausscheiden; will man dies nicht, so füge man dem § 107 V. E. einen Passus hinzu, der zum Ausdruck bringt, daß der jetzige § 107 V. E. nur das nichtlandesverräterische Delikt behandelt: Etwa derart:

„Weiß der Täter, daß durch die Nichterfüllung der Kriegsmacht des Reichs ein Schaden zugefügt wird, so tritt Bestrafung gemäß § 106 V. E. ein."

Die Handlung.

Die Handlung besteht nach dem V. E. darin, daß „bei einem ausgebrochenen oder drohenden Kriege gegen das Reich ein Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht vorsätzlich nicht oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt wird". Durch diese Fassung des V. E. werden die Bestimmungen des St. G. B. teils erweitert, teils klarer ausgedrückt.

Leistungs-, nicht nur Lieferungsverträge.

Das St. G. B. bestraft nur die Nichterfüllung von Lieferungsverträgen, d. h. von Verträgen, die Sachleistungen betreffen; der V. E. dagegen bedroht schlechthin die Nichterfüllung von Verträgen über die Bedürfnisse der Kriegsmacht, also z. B. auch die nicht rechtzeitige Leistung bedungener Arbeiten; die Nichterfüllung von Transportverträgen oder Verträgen betreffend Herstellung von Festungsarbeiten.

Leistungsgegenstand und Leistungszeit.

Das St. G. B. hat durch seine Fassung in Ansehung der Worte: „zur Zeit eines Krieges" zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Verträge zur Kriegszeit abgeschlossen oder wenigstens fällig sein müssen, oder ob es genügt, daß ihr Gegenstand ein Bedürfnis des Heeres oder der Marine zur Zeit eines Krieges zu befriedigen bestimmt ist. Der V. E. bringt durch seine Fassung zum Ausdruck: „daß ausschlaggebend zwar die Bestimmung der zu liefernden Sachen und

zu leistenden Arbeiten ist, dem Heere oder der Marine in Kriegszeiten zu dienen, daß aber immerhin der Krieg zur Zeit der Nichterfüllung mindestens schon ein drohender . . . sein muß.“ (Begr. S. 436.)

Gegenkontrahent: Nicht nur Behörde.

Der § 329 St. G. B. bezeichnet in seinen Eingangsworten die Verträge des strafbaren Vertragsbruches als: „die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge;“ nach dem Abs. 3 des § 325 finden jedoch die gleichen Strafen Anwendung „auf die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntnis des Zwecks der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich . . . verursacht.“ Wesentlich ist also auch nach dem geltenden Recht nur, daß Gegenstand des Vertrages die Lieferung von Bedürfnissen der Kriegsmacht zu Kriegszeiten ist und daß der Verpflichtete dies weiß. Die Fassung des V. E.: „Wer . . . einen Vertrag über Bedürfnisse der Kriegsmacht . . . vorsätzlich nicht erfüllt,“ ist also nur ein einfacherer und klarerer Ausdruck dessen, was geltenden Rechts ist.

Die Qualifikation des vorsätzlichen Delikts.

Ist aus der Vertragsverletzung ein erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht entstanden und konnte der Täter dies voraussehen, [1]) so wirkt dies für das vorsätzliche Delikt nach dem V. E. strafschärfend.

Das fahrlässige Delikt.

Der § 329 Abs. 2 St. G. B. macht die Bestrafung wegen fahrlässiger Nichterfüllung von dem Eintritt eines Schadens abhängig. Der V. E. sieht dagegen von diesem Erfordernis

[1]) vgl. § 62 V. E.: Wo das Gesetz für den Fall, daß eine strafbare Handlung einen bestimmten, nicht gewollten Erfolg herbeiführt, eine erhöhte Strafe androht, trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, diese Strafe nur dann ein, wenn der Täter die Möglichkeit eines solchen Erfolges voraussehen konnte.

ab. Die Entstehung eines Schadens ist also nach dem V. E. nicht mehr Tatbestandsmerkmal. Es liegt aber wohl kein Grund vor, die bloß fahrlässige Nichterfüllung zu bestrafen, falls für den Staat kein Schaden entstanden ist.

Verträge unserer Bundesgenossen.

Sind Verträge unserer Bundesgenossen über Lieferung von Kriegsbedürfnissen in Kriegszeiten nach § 107 V. E. strafbar? Für den § 329 St. G. B. wird dies von einigen Schriftstellern behauptet,[1]) von anderen bestritten.[2]) Jedenfalls kann die ausdrückliche Erwähnung der Bundesgenossen im § 106 V. E. und ihre Nichterwähnung im § 107 V. E. zu Zweifeln Anlaß geben. „De lege ferenda sollte deshalb der deutschen Kriegsmacht die seiner Bundesgenossen gleichgestellt werden,“[3]) und zwar am besten, indem man die Bundesgenossen hierbei ausdrücklich erwähnt.[4])

Die Strafdrohung des § 107 V. E.

Die Strafdrohung der vorsätzlichen Nichterfüllung: Gefängnis nicht unter drei Monaten oder Geldstrafe von 1000–20000 Mk. und die weitere, wenn ein erheblicher Nachteil für die Kriegsmacht entstanden ist: Gefängnis nicht unter einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 50000 Mk. ist verfehlt – „eine einzig dastehende Ungeheuerlichkeit“ wird sie von Traeger[5]) genannt.

Das Verfehlte dieser Strafdrohung liegt darin, daß das Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe – Gefängnis nicht unter drei Monaten bezw. nicht unter einem Jahr! – außer jedem Verhältnis dazu steht, daß daneben wahlweise

---

[1]) Binding II, 1 S. 102; Frank zu § 329.
[2]) Liszt S. 508; Lass a. a. O. S. 75.
[3]) vgl. Kitzinger, vergld. Darstlg. S. 170.
[4]) ebenso oesterr. V.E. § 122 Z. 1; dagegen nicht: § 119 G E.
[5]) Die Geldstrafe als Hauptstrafe S. 256. In Ger. Saal 78.

Geldstrafe angedroht ist.[1]) Traeger[2]) löst den inneren Widerspruch dieser Strafdrohung, indem er, das „oder" der Strafdrohung für einen Redaktionsfehler haltend, in beiden Fällen und statt oder gelesen wissen will, eine Auffassung, die in der Begr.[3]) eine gewisse Stütze findet. Ich bin der Ansicht, daß dies Delikt evtl. auch durch Geldstrafe allein sehr wohl geahndet werden kann, und halte es für notwendig — zur Beseitigung des Mißverhältnisses zwischen der angedrohten Freiheits- und Geldstrafe — das Minimum der wahlweise daneben angedrohten Freiheitsstrafe herabzusetzen.[4])

Die Spionagedelikte.

Das Staatsgeheimnis im St. G. B.

Das R. St. G. B. bedroht im § 92 Abs. 1 mit Strafe die Preisgabe von Staatsgeheimnissen (beispielsweise werden aufgeführt: Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen der Täter weiß, daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist) und zwar wird die Preisgabe solcher Staatsgeheimnisse nach § 92 dann bestraft, wenn sie der Regierung gegenüber erfolgt, vor der die

---

[1]) Daran wird auch nichts dadurch geändert, daß das Minimum der Geldstrafe relativ hoch ist: — 1000 Mk.; denn das Delikt ist seinem Wesen nach ein solches der begüterten Klassen, für die selbst das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe: — 50000 Mk. — gegenüber dem Mindestmaß der angedrohten Freiheitsstrafe: Gefängnis nicht unter 3 Monaten — unter Umständen eine Bagatelle bedeutet.

[2]) a. a. O. S. 256, 257.

[3]) S. 437/38.

[4]) vgl. hierzu die prinzipiellen Ausführungen Traegers a. a. O. S. 261: „Die Frage nach dem Anwendungsgebiete der Geldstrafe kann widerspruchsfrei nur gelöst werden, wenn Geldstrafe wahlweise als Hauptstrafe ausnahmslos bei allen Vergehen angedroht wird, wo heute das Mindestmaß der Freiheitsstrafe mit gutem Grunde nur 1 Tag oder wenig mehr beträgt."

Geheimnisse geheim zu halten waren, oder wenn Staatsgeheimnisse der genannten Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Da hier nur die Mitteilung an die andere Regierung selbst und die öffentliche Bekanntmachung, nicht aber auch die Mitteilung an einen Unbefugten (etwa an einen Agenten der ausländischen Regierung), unter Strafe gestellt ist, da ferner auch die Ausspähung solcher Geheimnisse nicht von der Strafe des § 92 Abs. 1 getroffen wird, so haben sich die Vorschriften des St. G. B. als unzureichend erwiesen. (vgl. Begr. S. 438.)

Der Schutz militärischer Geheimnisse im Gesetz vom 3. Juli 1893.

Dem Vorgehen anderer Staaten folgend [1]) suchte man diese Lücke durch das Gesetz vom 3. Juli 1893 gegen den Verrat militärischer Geheimnisse auszufüllen. Dieses Gesetz bestraft sowohl die einfache als auch die landesverräterische Ausspähung militärischer Geheimnisse und ebenso deren einfache vorsätzliche und die landesverräterische Mitteilung an jeden Unbefugten.

Aber auch dieses Gesetz ist lückenhaft; insbesondere wird als Lücke empfunden, deß nach ihm Nachrichten über staatswichtige Vorgänge und Tatsachen nicht bestraft werden können.

Der V. E., der dieses Gesetz in die Bestimmungen über den Landesverrat eingearbeitet hat, will diese Lücke beseitigen, zugleich will er auch die in § 92 Z. 1 St. G. B. geschützten Staatsgeheimnisse in den Schutz der Spionagebestimmungen einbeziehen. [2])

Unter diesen beiden Gesichtspunkten müssen also die Spionagebestimmungen des V. E. betrachtet werden.

---

[1]) Frankreich: loi qui établit des pénalités contre l'espionnage vom 18. April 1886; England Offizial Secrets Act von 1889.

[2]) Begr. S. 439–441.

Die Lücke des Spionagegesetzes.

Welches ist die Lücke des Spionagegesetzes und wie war sie auszufüllen?

Allseitig wird als Mangel des Spionagegesetzes empfunden, daß Nachrichten über militärisch wichtige Vorgänge und Tatsachen nach dem Spionagegesetz nicht bestraft werden können. [1])

Das weist auf eine Lücke des Gesetzes hin.

Der Grund dafür ist, daß Vorgänge und Tatsachen nicht geschützt sind; als Folge ergibt sich, daß Nachrichten über Vorgänge und Tatsachen nicht bestraft werden.

Der V. E. verwechselt Grund und Folge: Es mußte der Grund beseitigt, d. h. die Objekte des Geheimnisschutzes mußten um Vorgänge und Tatsachen erweitert werden, dann waren auch Nachrichten über Vorgänge und Tatsachen unter Strafschutz gestellt. Der V. E. schützt aber gerade umgekehrt „Nachrichten" gegen Verrat und Ausspähung.

Die Lücke bleibt: Ausspähung und Verrat von Vorgängen und Tatsachen bleiben auch nach dem V. E. straflos. (Näheres weiter unten.)

Der generelle Geheimnisschutz des St. G. B.

Wie verhält sich der Geheimnisschutz des St. G. B. zu dem des V. E.?

Der § 92 Z. 1 St. G. B. schützt schlechthin Staatsgeheimnisse (wenn auch nur gegen den Verrat an einen fremden Staat und gegen öffentliche Bekanntmachung). Im

---

[1]) Binding S. 482; s. auch Ebermayer, Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung Bd. 72 S. 272; Mayer in D. J. Z. 1912 S. 418 ff.

V. E. fällt dieser generelle Begriff „Staatsgeheimnisse“[1]) weg und die Staatsgeheimnisse werden nur Schutz finden, sofern sie sich als eins der vom V. E. genannten Objekte des Geheimnisschutzes darstellen.

Aus beiden Gründen also: weil der V. E. die Lücke des Spionagegesetzes beseitigen und weil er die generelle Schutzbestimmung im St. G. B. ersetzen soll, muß verlangt werden, daß der V. E. generell alle schutzwürdigen Objekte gegen Ausspähung und Verrat sichert.

[1]) Nach Köhler a. a. O. S. 15 unterscheiden sich die Nachrichten im § 92 St. G. B. von den Staatsgeheimnissen dadurch, daß die Staatsgeheimnisse auch solche geheime Tatsachen bezeichnen, welche die Regierung geheim halten will, wenngleich deren Geheimhaltung nicht erforderlich ist. — Ich halte das für unzutreffend; die „Nachrichten“ im § 92 haben keine selbständige Bedeutung, sondern fallen unter den generellen Begriff Staatsgeheimnis; im übrigen enthält m. E. der Begriff Staatsgeheimnis eo ipso das Erfordernis der Geheimhaltung.

Die Mitteilung von Staats- und militärischen Geheimnissen.

Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse.*)

§ 1.

Wer vorsätzlich Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird, wenn er weiß, daß dadurch die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdet wird, mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 15000 Mk. erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 6 Monaten ein, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 10000 Mk. erkannt werden kann.

§ 2.

Wer außer dem Falle des § 1 vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände der bezeichneten Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelanden läßt, wird mit Gefängnis oder mit Festungshaft bis zu 6 Jahren bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 5000 Mk. erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 108 V. E.**)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Schriften, Zeichnungen oder andere Gegenstände, deren Geheimhaltung für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist, oder Nachrichten solcher Art in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Haft bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Weiß der Täter, daß durch die Handlung das Wohl, insbesondere die Sicherung des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdet wird, so ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 2 Jahren, bei mildernden Umständen Haft von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.

---

*) Im folgenden abgekürzt: G.

**) § 120 G.E.: Wer Sachen oder Nachrichten, deren Geheimhaltung für das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats erforderlich ist, in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer bestraft.

Das Ziel des V. E.

Was der V. E. will, geht klar aus der Begründung hervor; [1]) Die Spionagebestimmungen sollen generell auf alle schutzwürdigen Objekte ausgedehnt werden.

Der Weg zum Ziel.

Dies Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Bestimmungen des Gesetzes generell zwei Erfordernissen genügen:

a) die Handlung muß so bezeichnet sein, daß sie generell jede Ausspähung und jeden Verrat trifft. Das ist schon im geltenden Recht der Fall. Das „sich den Besitz oder die Kenntnis verschaffen" trifft jede Ausspähung, das „in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen", jeden Verrat: den schriftlichen sowohl als den mündlichen. [2])

b) Die Objekte müssen so bezeichnet sein, daß sie generell alle schutzwürdigen Objekte umfassen. Diesem Erfordernis ist im geltenden Recht zweifellos nicht genügt.

Hier (bei b) mußte also der Gesetzgeber eingreifen, er mußte die Basis der geschützten Objekte generell erweitern. Dies hätte in der Weise geschehen müssen, daß man etwa formuliert hätte:

> „Wer Vorkehrungen, Tatsachen, Gegenstände oder andere Dinge, deren Geheimhaltung ..... erforderlich ist ....."

Das Vorgehen des V. E.: Die Hinzufügung der Nachrichten.

Die Hinzufügung der „Nachrichten" zu den Objekten des Spionagegesetzes ist aber durchaus unzureichend: Die Ausspähung bloßer Vorgänge und Tatsachen bleibt auch

---

[1]) S. 440, 441.

[2]) abweichend nur Köhler S. 21 a. a. O.

nach dem V. E. straflos, da hier weder eine Schrift noch ein Gegenstand, noch eine Nachricht ausgespäht wird, sondern eben ein Vorgang oder eine Tatsache; ebenso bleibt straflos wer einen Vorgang oder eine Tatsache ausspäht und dann verrät, denn durch seine Tat verrät er ja keine Nachricht, sondern einen Vorgang oder eine Tatsache.

Nachrichten im Sinne der Spionagebestimmungen.

Man muß aber noch weiter gehen; Nachricht i. S. der Spionagebestimmungen ist nur diejenige schriftliche oder mündliche Nachricht, die von vornherein eine ein Staats- oder militärisches Geheimnis bildende Nachricht ist. [1][2])

Das ergibt sich aus folgender Betrachtung:

Das Gesetz nennt die Nachricht als Objekt des „Sich-den-Besitz-oder-die-Kenntnis-Verschaffens", d. h. des Ausspähens, und des „In-den-Besitz-oder-zur-Kenntnis-eines-anderen-Gelangen-Lassens", d. h. des Mitteilens; in beiden Fällen muß das Objekt eine Nachricht sein, die als solche zum Wohle oder für die Sicherheit des Reichs die Geheimhaltung erheischt. Der Schutz der §§ 108 ff. V. E. erstreckt sich also nur auf die „Nachrichten", die von vornherein als Nachricht ein Staats- oder ein militärisches Geheimnis bilden. Bestraft wird jede Ausspähung einer solchen Nachricht und jeder Verrat, gleichgültig, ob sich der Täter die Kenntnis aus dem Original oder dem (schriftlichen oder mündlichen) Bericht eines bestochenen Dritten verschafft, ob er die Nachricht schriftlich im Original oder mündlich im Wortlaut oder ob

---

[1]) Nachricht ist also nur das, was vor jedem Verrat und vor jeder Ausspähung eine wichtige Staats- oder militärische Nachricht ist, diese ist dann Objekt des Geheimnisschutzes.

[2]) Ist die Nachricht von vornherein schriftlich, so ist sie zugleich auch Schrift i. S. der Spionagebestimmungen; s. hier S. 64 ff.

er den Inhalt der Nachricht schriftlich oder mündlich weitergibt; d. h. mit der Nachricht sind zugleich alle Durchgangsformen geschützt, durch die eine Auspähung oder ein Verrat der geschützten Nachricht vermittelt werden kann. Die Nachricht behält aber in allen Erscheinungsformen ihren Geheimnischarakter als Nachricht. Deshalb späht der, der die Nachricht in einer Durchgangsform ausspäht, doch immer die Nachricht aus; ebenso ist der Verrat der Nachricht in irgend einer Durchgangsform z. B. aus einer Abschrift immer Verrat der ursprünglichen Nachricht. [1])

Gegenstände i. S. der Spionagebestimmungen.

Was ist Gegenstand i. S. der Spionagebestimmungen?

Unter den Begriff Gegenstand i. S. der Spionagebestimmungen fällt die ganze bewegliche und unbewegliche Sachenwelt. Auch unbewegliche Sachen, denn wenn man sie auch nicht i. S. des Gesetzes in den Besitz, so kann man sie doch durch Beschreibung und Abbildung usw. zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen.[2]) Es muß sich aber stets um ein Gegenstandsgeheimnis handeln. Gegenstand i. S. der Spionagebestimmungen sind also nur solche Gegenstände, die wegen ihrer Eigenschaft als Gegenstand d. h. wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit geschützt sind, daher niemals Schriften oder Zeichnungen. [3])

Schriften und Zeichnungen i. S. der Spionagebestimmungen.

Was sind Schriften und Zeichnungen i. S. der Spionagebestimmungen?

---

[1]) S. hierzu die Ausführungen S. 65 der Arbeit.

[2]) Binding S. 482; van Calker S. 59; Züblin S. 82; Seuffert Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft Bd. S. 586 ff.; Stenglein zu § 1 des gen. Ges.

[3]) Abw. Binding S. 482; abw. auch V. E., der in den §§ 109, 110 die Schriften und Zeichnungen wegläßt in der offenbaren Annahme, hierdurch sei keine Lücke entstanden; der G. E. scheint der gleichen Ansicht zu sein, denn er erwähnt Schriften und Zeichnungen überhaupt nicht.

Schriften und Zeichnungen i. S. der Spionagebestimmungen sind nur diejenigen Schriften und Zeichnungen, die von vornherein als solche ein Staats- oder militärisches Geheimnis bilden, d. h. Schriften und Zeichnungen mit selbständigem Geheimnischarakter: z. B. Mobilmachungspläne, Entwürfe für Festungsneubauten.

Bezüglich der vom Täter selbst angefertigten Schriften und Zeichnungen hat sich nunmehr auch das Reichsgericht[1]) auf den Standpunkt gestellt, daß solche Schriften und Zeichnungen nicht Schriften und Zeichnungen i. S. der Spionagebestimmungen sind:[2]) durch eine solche vom Täter angefertigte Schrift oder Zeichnung könne eine (an sich geschützte) Schrift, eine Zeichnung oder ein Gegenstand mitgeteilt werden, Gegenstand des Verrats sei aber dann nicht die Schrift, Zeichnung oder photographische Aufnahme des Täters, sondern dasjenige Objekt, das durch das Mittel der Schrift, Zeichnung usw. zur Kenntnis eines anderen gebracht werde. Das Reichsgericht[3]) und ebenso Stenglein

[1]) R. G. II, III, 2. Juni 08 (C. 11/07, ungedruckt), zitiert nach Stenglein Nebengesetze, 4. Aufl., Bd. I S. 396, Anm. 3 zu § 1 des Ges. gegen den Verrat militär. Geheimnisse.

[2]) abw. Binding, Lehrb. II S. 482; Züblin S. 82; Köhler S. 22; Stenglein, 3. Aufl., Anm. 3: „Da das Gesetz nicht verlangt, daß die Schriften Urkunden sind, so kann es sich bei schriftlichen Mitteilungen nicht darum handeln, ob sie bestimmt oder geeignet sind, Beweis zu liefern, es kann vielmehr nur die Frage entstehen, ob die Geheimhaltung im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist . . . . . Eine andere Frage ist, ob die Tat (die Kenntnisübertragung von Immobilien) an von dem Täter selbst gefertigten Gegenständen (Schriften, Zeichnungen, Photographien, Modellen) verübt werden kann. Auch dies muß bejaht werden, denn auch dies sind Gegenstände, deren Geheimhaltung erforderlich ist, und nicht in der Anfertigung liegt die Tat, sondern in der Mitteilung.“ – Diese Auffassung folgert, daß der schriftliche Verrat bloßer Vorgänge und Tatsachen Verrat einer geheimzuhaltenden Schrift und daher stets strafbar sei. — Vergl. auch E. 25, 46 ff.

[3]) Komm. z. d. Nebengesetzen § 1 Anm. 3, Aufl. 1911.

fassen als Schriften i. S. der Spionagebestimmungen nur „fremde, schon vor der Verratshandlung vorhandene Schriften und Zeichnungen“ auf. Das ist aber zu eng. Zwischen Schriften, die der Täter selbst angefertigt hat, und „fremden schon vor der Verratshandlung vorhandenen“ besteht kein durchgreifender Unterschied. Wenn der Täter sich von einer Abschrift eines wichtigen Schriftstücks eine Abschrift angefertigt hat, so sind beide Schriften völlig gleichwertig und es besteht kein Grund, sie verschiedenartig zu behandeln. Es ist nicht einzusehen, weshalb die von dem Täter angefertigte Schrift oder Zeichnung etwa dann, wenn sie in die Hände eines Dritten fällt, nun auf einmal zu einer Schrift im Sinne der Spionagebestimmung geworden sein und anders als vorher behandelt werden soll. Der zufällige Umstand, in wessen Händen die Schrift sich befindet, kann nicht ausschlaggebend für ihren Geheimnischarakter sein.

Trotzdem unterscheiden Theorie und Praxis Schriften, deren Verrat von dem Gesetz bestraft wird und solche, deren Verrat das Gesetz straflos läßt. Diese Unterscheidung würde auch für den V. E. wohl Geltung behalten. Wo liegt der Unterschied zwischen beiden Arten von Schriften?

Schriften und Zeichnungen i. S. der Spionagebestimmungen sind solche Schriften und Zeichnungen, die von vornherein ihres Geheimnischarakters wegen geschützt sind, d. h. Schriften und Zeichnungen mit selbständigem Geheimnischarakter. [1])

[1]) Das Gesetz nennt Schriften und Zeichnungen zwar nur als Object des Verrats, nicht auch der Ausspähung (S. hier S. 110), allerdings ohne diesen Unterschied zu wollen. — Jedenfalls ist aber Schrift im obigen Sinn nur eine Schrift, die als solche geheim zu halten ist. Deshalb ist geschützte Schrift i. S. der Spionagebestimmungen nur die letzten Endes geschützte Schrift. Es muß also von vornherein eine Schrift vorliegen, die als solche wegen ihres Geheimnischarakters geschützt ist.

Solche Schriften werden um ihrer selbst willen geschützt; Abschriften, schriftliche oder mündliche Mitteilungen des Inhalts werden als Durchgangsformen der geschützten Schrift gleichfalls geschützt. Letzere aber nicht um ihrer selbst willen, sondern um des Objekts willen, dessen Kenntnis sie vermitteln.

Die verschiedenen Arten von „Schriften".

Sonach sind nach dem V. E. bei der Frage, ob Schriften geschützt sind, stets zwei, oder wenn man will, drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

1. Schrift i. S. der Spionagebestimmungen.

Es kaun sich um eine Schrift oder Zeichnung mit selbständigem Geheimnischarakter handeln; sie wird um ihrer selbst willen geschützt und zwar in allen Durchgangsformen: Abschrift, schriftlichem und mündlichem Bericht ihres Inhalts usw.

2. Andere Schriften.

Es kann sich um eine – vom Täter oder einem anderen – angefertigte Schrift handeln; ob sie geschützt ist, hängt davon ab, ob sie die Durchgangsform eines geschützten Objekts ist. Es gibt demnach weiter:

a) Die Schrift als geschützte Durchgangsform.

Schriften und Zeichnungen, die Durchgangsformen eines geschützten Objekts sind: Beschreibung, Plan einer Festung, Abschrift einer an sich geschützten Schrift; diese Dinge sind als Durchgangsformen geschützter Objekte auch geschützt.

b) Die Schrift als nicht geschützte Durchgangsform.

Schriften und Zeichnungen, die Durchgangsformen eines nicht geschützten Objekts sind; z. B. Beschreibung

eines Vorganges, Mitteilung einer Tatsache. Diese Schriften sind nach dem V. E. nicht geschützt. [1])

Ergebnis.

Fassen wir unsere Ausführungen kurz zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Objekte des Geheimschutzes i. S. der Spionagebestimmungen des V. E. sind: Schriften, Zeichnungen, Gegenstände und Nachrichten, die als solche selbstständigen Geheimnischarakter haben. Deren Ausspähung und Verrat ist in allen Erscheinungsformen dieser Objekte strafbar und jede Verratshandlung – schriftliche und mündliche – wird bestraft.

Nicht aber werden schriftliche oder mündliche Nachrichten über **andere** schutzwürdige Objekte bestraft.

Die Bestimmungen des V. E. sind also lückenhaft; diese Lücke zieht sich durch die ganzen Spionagebestimmungen. (Über unsern Vorschlag s. S. 71.)

Der Geheimnischarakter der geschützten Objekte.

Was die Bezeichnung des Geheimnischarakters der geschützten Objekte anbetrifft, so ist die Fassung des Gegenentwurfs: „. . . . deren Geheimhaltung für das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats" der Fassung des V. E.: „. . . . deren Geheimhaltung für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats insbesondere im Interesse der Landesverteidigung erforderlich ist," vorzuziehen.

Die Handlung des § 108 Abs. 1.

Bezüglich der Begehung des Delikts schließt sich der V. E. dem geltenden Recht an. Die Tat besteht in dem:

---

[1]) abweichend Binding, Lehrb. S. 432; Züblin S. 82; Köhler S. 22; Stenglein, 3. Aufl. Anm. 3 zu § 1; ebenso Stenglein, 4. Aufl.

„in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen lassen", d. h. in der Herbeiführung der tatsächlichen oder geistigen Verfügungsgewalt eines anderen über das Geheimnisobjekt. [1]) Dieser Ausdruck des Spionagegesetzes hat nicht viele Freunde gefunden. „Die Handlung ist sehr vag und mißverständlich bezeichnet", sagt Binding (S. 485) van Calker (S. 83) hält den Ausdruck „Offenbarwerden", den das norwegische Recht gebraucht, für besser. Jedoch ist der Ausdruck dann unbedenklich, wenn man den Kreis der geschützten Objekte anders bestimmt. Der Ausdruck enthält eine sehr feine Unterscheidung der zwiefachen Möglichkeit der Begehung des Delikts: Stets muß das Objekt des Geheimnisses ein geistiges[2]) oder materielles[3]) „mobile" sein; die Alternative drückt aus, daß je nach Art des mobile der Besitz oder die Kenntnis, oder beides verschafft wird. Unter der erwähnten Voraussetzung ist der Ausdruck sowohl dem Offenbarwerden des norwegischen Rechts, als auch dem Veröffentlichen, Mitteilen oder Zugänglichmachen des österr. V. E.[4]) vorzuziehen.

Das Verschulden nach § 108 Abs. 1.

§ 108 Abs. 1 V. E. verlangt zum Verschulden die vorsätzliche Mitteilung des Geheimnisses an einen Unbefugten („rechtswidrig") und das Bewußtsein des Täters, daß die Geheimhaltung für das Wohl des Reichs oder eines Bundesstaats, inbesondere im Interesse der Landesverteidigung er-

---

[1]) Die Auslegung Köhlers, Goldt. Arch. Bd. 52 S. 23: Zur Kenntnisgelangenlassen bedeutet: Die Wahrnehmnng der geheim zu haltenden Eigenschaft an dem Gegenstand durch einen anderen herbeiführen — ist zu eng; zur Kenntnis gelangen lassen heißt: Das Wissen eines anderen herbeiführen.

[2]) Wissen einer Eigenschaft einer Immobilie, einer Tatsache, Nachricht, Vorkehrung.

[3]) Modell.

[4]) § 123.

forderlich ist; der Täter darf aber nicht wissen, daß er die Reichsinteressen gefährdet, sonst liegt das Verbrechen des Abs. 3 vor.

Diese Vorschrift rechtfertigt sich aus den Gründen, die von der Begründung (S. 441) dargelegt sind: „. . . . selbst streng vertrauliche Mitteilungen an für zuverlässig gehaltene Personen können die Wirkung haben, daß das Geheimnis zur Kenntnis der Regierung gelangt, vor der es gehütet werden soll. Es muß daher jedem, der in den Besitz eines solchen Geheimnisses, auf welche Art immer gelangt ist, die strengste Verschwiegenheit gegen jedermann zur Pflicht gemacht werden."

Einwendungen.

Wenn Liszt[1]) ausführt, daß ein greifbarer Unterschied zwischen Abs. 1 u. 3 nicht zu erkennen sei, weil der Täter bei dem Delikt des Abs. 1 wissen müsse, daß durch die Mitteilung das Interesse der Landesverteidigung gefährdet werde, und weil damit das in Abs. 3 geforderte Bewußtsein einer Gefährdung des deutschen Reichs notwendig verbunden sei, so ist dies nicht zutreffend: Der Täter hat bei dem Delikt des Abs. 1 das Bewußtsein, daß das Objekt zwar geheim zu halten ist, glaubt aber, daß **diese** Mitteilung nicht schade; wenn man es mit Bezug auf seinen Willen ausdrücken will: er hat hier den Mitteilungswillen, nicht aber den Offenbarungs(Gefährdungs)willen.[2]) Aus einer ähnlichen Erwägung wie der v. Liszts ist wohl der Vorschlag des G. E. erklärlich, der zwischen hochverräterischem und einfachem Verrat nicht unterscheidet.

Abs. 2. Der Versuch ist strafbar.

Abs. 3. Hierbei muß der Täter das Bewußsein haben, daß seine Mitteilung die Interessen des Reichs gefährdet.

---

[1]) Lehrb. S. 568, wo dies bezüglich der §§ 1 u. 2 des Spionagegesetzes ausgeführt wird.

[2]) Vgl. hierzu die Ausführungen S. 72 der Arbeit.

Vorschlag.

Wir kommen damit zu dem Vorschlag, § 108 V. E. (in Anlehnung an die Vorschriften des österr. V. E.[1]) und das norwegische Recht[2]) zu fassen:

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig „Vorkehrungen, Tatsachen, Gegenstände „oder andere Dinge,[3]) deren Geheim- „haltung für das Wohl, insbesondere „die Sicherheit des Reichs oder eines „Bundesstaats erforderlich ist, in den „Besitz oder zur Kenntnis eines anderen „gelangen läßt, wird .... bestraft."

Die entsprechenden Änderungen in den anderen Vorschriften ergeben sich von selbst.

---

[1]) Oesterr. V. E. § 122: „Wer eine Tatsache, Vorkehrung oder einen Gegenstand . . ."

[2]) Norwegisches Recht § 90: „Wer bewirkt oder dazu mitwirkt, daß Dinge, deren Geheimhaltung . . . ."

[3]) Die Erwähnung von Schriften, Zeichnungen und Nachrichten ist unterblieben, da diese bei einer generellen Aufzählung wie hier ohne weiteres geschützt sind.

Die fahrlässige Geheimnisverletzung.

§ 7.
Ges. v. 3. Juli 93.

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der aus § 1 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut, oder kraft seines Amtes, oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind, in einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu 3 Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden.

§ 109 V. E.*)

Wer aus Fahrlässigkeit Gegenstände der im § 108 bezeichneten Art,**) die ihm amtlich anvertraut, oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich sind, in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bestraft.

Handlung und Täter.

§ 109 V. E. trifft die fahrlässige Preisgabe des Geheimnisses in einer das Staatswohl gefährdenden Weise. Täter ist der, dem die Gegenstände des § 108 amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrages zugänglich sind.

Das Verschulden nach § 109 V. E.

Der Tatbestand des § 109 ist aber nicht gegeben, wenn die Preisgabe vorsätzlich erfolgt, und nur die dadurch herbeigeführte Gefährdung des Reiches fahrlässigerweise ver-

*) § 121 G. E.: Wer fahrlässig Sachen oder Nachrichten der im § 120 bezeichneten Art, die ihm amtlich anvertraut oder kraft seines Amtes oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich sind, in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Weise in den Besitz oder zur Kenntnis eines anderen gelangen läßt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mk. bestraft.

**) Vgl. hierzu die Ausführungen S. 75 der Arbeit.

kannt ist.[1]) Die Fahrlässigkeit muß sich entweder auf die Mitteilungshandlung oder auf den Geheimhaltungscharakter des Objekts beziehen.

Das muß hervorgehoben werden, denn es ist behauptet worden,[2]) der Tatbestand des fahrlässigen Delikts liege auch dann vor, wenn der Täter den Besitz oder die Kenntnis eines Objekts, dessen Geheimhaltungscharakter er kennt, vorsätzlich weitergebe in der schuldhaft-irrigen Meinung, der andere sei hierzu berechtigt oder die Geheimhaltung werde durch die Handlung nicht verletzt. Das ist jedoch unzutreffend; wer vorsätzlich Dinge der gen. Art weitergibt in dem fahrlässigen Glauben, diese Mitteilung schade nichts, begeht das Delikt des § 108 Abs. 1 V. E.[3])

Der objektive Schädigungserfolg.

Zu der fahrlässigen Verkennung des Mitteilungscharakters der Täterhandlung oder zu der fahrlässigen Verkennung des Geheimnischarakters der vorsätzlich übergebenen Objekte muß als objektiver Erfolg die Gefährdung des Wohles des Reichs oder eines Bundesstaats eintreten, wenn Bestrafung stattfinden soll.[4]) Keine Bestrafung tritt also ein, wenn die Preisgabe nicht in einer das Wohl insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Weise erfolgt, z. B. wenn der Empfänger der Nachricht selbst ein zu ihrer Geheimhaltung verpflichteter Beamter ist.

---

[1]) Fälle dieser Art trifft § 108 Abs. 1 V.E.

[2]) Stenglein, 1905 zu § 7 gen. Ges.

[3]) Ebenso Binding S. 487. Vgl. jedoch Stenglein, der den Tatbestand des § 108 Abs. 1 V.E. (§ 2c), in dem ausdrücklich Rechtswidrigkeit der Tat gefordert wird, nur dann für gegeben erachtet, wenn der Täter durch die Tat eine außerhalb des Tatbestands liegende Pflicht verletzt.

[4]) Ebenso Stenglein Anm. 2 zu § 7: „ . . . Die Gefährdung der Sicherheit des Deutschen Reichs (ist) der objektive Erfolg, um welchen es sich handelt; abweichend Binding S. 487, nach dem auch die Gefährdung der Fahrlässigkeit des Täters zurechenbar sein muß.

Die Ausspähung von Geheimnissen.

§ 3 G.

Wer vorsätzlich den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art in der Absicht sich verschafft, davon zu einer die Sicherheit des Deutschen Reichs gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. erkannt werden kann

§ 4 G.

Wer ohne die vorbezeichnete Absicht vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 5000 Mk. erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 110 V. E.*)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis von Gegenständen oder Nachrichten der im § 108 bezeichneten Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 5000 Mk. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, von den Gegenständen oder Nachrichten zu einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Haft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

---

*) § 122 G.E.: Wer den Besitz oder die Kenntnis von Sachen oder Nachrichten der im § 120 bezeichneteu Art sich verschafft, wird mit Gefängnis bestraft.

Hat der Täter in der Absicht gehandelt, von den Sachen oder Nachrichten zu einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder Haft von gleicher Dauer.

Die Objekte des § 110 V. E.

Der § 110 V. E. – ebenso auch schon § 109 V. E.[1]) – gebraucht zur Bezeichnung der geschützten Objekte den Ausdruck: Gegenstände oder Nachrichten der im § 108 bezeichneten Art. Schriften und Zeichnungen werden hier nicht nochmals erwähnt. Der V. E. geht wohl davon aus, daß Schriften und Zeichnungen neben Gegenständen nur beispielsweise genannt seien, sodaß sie im § 110 (oder 109) einer weiteren Erwähnung nicht bedürfen. – Wir haben jedoch oben nachgewiesen, daß nach der Struktur unserer Spionagebestimmungen – beim Fehlen einer generellen Bezeichnung der geschützten Objekte – jedem einzelnen Ausdruck selbstständige Bedeutung zukommt: Gegenstand i. S. der Spionagebestimmung ist eben nur dasjenige körperliche Objekt, das um seiner körperlichen Eigenschaften willen geschützt ist, niemals aber sind Schriften oder Zeichnungen als Gegenstände, d. h. wegen ihrer körperlichen Eigenschaften geschützt;[2]) sondern als Schriften und Zeichnungen, d. h. wegen ihres immanenten Geheimnischarakters. Vom Standpunkt des V. E. ist es also nicht zu billigen, daß Schriften und Zeichnungen hier nicht nochmals aufgeführt werden, was nach unserem Vorschlag (S. 71) freilich überflüssig ist.

Die Handlung.

Die Tat besteht in der Ausspähung der im § 108 genannten Objekte. Strafbar ist der Täter auch dann, wenn er bei der Ausspähung nicht die Absicht hatte, das Ausgespähte zu einer das Staatswohl gefährdenden Mitteilung zu benutzen.[3]) Da das Wohl des Reiches oder der Bundes-

---

[1]) Die Erörterung wird erst bei § 110 V. E. gebracht, weil die dargelegten Bedenken bei ihm von weit erheblicherer praktischer Bedeutung sind als bei § 109 V. E.

[2]) s. oben S. 64 ff.; abweichend Binding S. 482; ebenso anscheinend Stenglein Anm. 1 zu § 3. (Aufl. 1903.)

[3]) Begr. S. 443.

staaten nicht nur durch die Mitteilung von Staatsgeheimnissen an Unberufene, sondern auch schon dann gefährdet wird, „wenn jemand, sei es aus Neugierde, sei es aus anderen Beweggründen, unbefugt in ein solches Geheimnis eindringt",[1]) so ist eine Strafvorschrift hiergegen notwendig. Diese Vorschrift kann, wie auch die Begründung[2]) hervorhebt, dazu dienen, den Ausspäher zu bestrafen, wenn ihm die Absicht, von seiner Ausspähung einen das Staatswohl gefährdenden Gebrauch zu machen, nicht nachgewiesen werden kann.[3])

Das Verschulden.

Zum Verschulden wird verlangt, daß der Täter vorsätzlich und rechtswidrig den Besitz oder die Kenntnis sich verschafft. Das „Verschaffen" deutet an, daß ein eigenmächtiges Handeln vorliegen muß.[4]) Das zufällige Erfahren, Zuhören, oder Beobachten wird nicht getroffen. Die Fahrlässigkeit wird nicht bestraft.

Abs. 2. Der Versuch ist strafbar.

Abs. 3. Hat der Täter in der Absicht gehandelt, von den Objekten zu einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder des Bundesstaats gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen Haft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren.

---

[1]) vgl. Binding S. 488: „Die einfache Ausspähung legt auf deren Zweck gar kein Gewicht. Dieser kann Befriedigung der Neugier oder der Wißbegier, oder ökonomische Ausnützung, oder Vexierung der Regierung sein." Züblin a. a. O. nennt S. 100 dies Delikt ein „Neugierdelikt".

[2]) S. 444.

[3]) Das ist aber dann keine Verdachtsstrafe, wie Hamm S. 14 meint, sondern den Täter trifft die leichtere Strafe, weil sich die Voraussetzungen der schweren Strafe nicht nachweisen lassen.

[4]) vgl. Köhler a. a. O. S. 32: „Hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes ist zu bemerken, daß der Vorsatz des Verschaffens, d. h. der durch Willensbetätigung erfolgenden Besitz- oder Kenntniserlangung erforderlich ist."

Die Gefährdungsabsicht des Abs. 3.

Die Absicht des Täters, den erlangten Besitz oder die erlangte Kenntnis zu einer das Reichswohl gefährdenden Mitteilung an andere zu benutzen, macht das Vergehen des Abs. 1 zu dem Verbrechen Abs. 3. Nicht genügt die Absicht einem Beliebigen davon Kenntnis zu geben[1]) – diese Tat erfüllt den Tatbestand des Abs. 1. Vielmehr setzt das Verbrechen des Abs. 3 die Absicht des Täters voraus, den Besitz oder die Kenntnis des erlangten Objekts einer Stelle zu übermitten, wo von demselben zum Nachteil des deutschen Reichs Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann.[2])

Kritik und Vorschlag.

In dem Ausdruck zu einer „..... gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen," erscheint mir das Wort „Mitteilung" nicht unbedenklich. Man setze den Fall, der Täter verschaffe sich ein Modell in der Absicht, den Besitz an einen anderen in staatsgefährdender Weise zu übergeben, das ist im eigentlichen Sinne doch keine „Mitteilung";[3]) denn von Mitteilung im eigentlichen Sinne kann man nur sprechen, wenn der Täter seine durch die Besitz- oder Kenntnisverschaffung erlangte Wissenschaft weitergibt. Es wäre zu erwägen, ob nicht der Ausdruck: „Zu einer ... gefährdenden Mitteilung an andere Gebrauch zu machen", durch den Ausdruck: „den Besitz oder die Kenntnis in einer das Wohl, insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats gefährdenden Weise weiterzugeben" zu ersetzen sei.

---

[1]) Ebenso Binding S. 489; Köhler S. 32.

[2]) Binding S. 489.

[3]) Daß man dies im geltenden Recht als Mitteilung auffaßt, und daß man dies auch kann, kommt hier nicht in Betracht, da der Ausdruck eines neuen Gesetzes fehlerfrei sein soll.

Zu den §§ 108 Abs. 3 und 110 Abs. 3.

Mildernde Umstände im G. und im V. E.

a) G. Mildernde Umstände läßt der § 110 V. E. auch im Falle des Abs. 3 zu. Dies verdient deshalb besondere Erwähnung, weil das Spionagegesetz (infolge einer Einfügung durch den Reichstag) zwar beim landesverräterischen Verrat mildernde Umstände zuläßt, nicht aber bei dem geringeren Delikt der landesverräterischen Ausspähung.[1]) Im Entwurf dieses Gesetzes, der in keinem der beiden Fälle mildernde Umstände zugelassen hatte, war in der Begründung ausgeführt: „daß gegenüber den zahlreichen Verlockungen und Versuchungen verschiedenster Art, welche gerade zu diesem Verbrechen führen, nur die Drohung einer besonders hohen Strafe Erfolg versprechen könne." Auf diesem Standpunkt steht auch Züblin,[2]) der verlangt, daß „mit klaren Tatbeständen hohe Strafdrohungen gegen die wirklichen Spione festgesetzt werden, dagegen Neugierige und Indiskretionen für sich behandelt und der jeweiligen Schuld gemäß nur mit niedrigen Strafen belegt werden können".

---

[1]) vgl. hierzu die beachtenswerten und interessanten Ausführungen Bindings S. 489: „Es zeugt von der Akribie, womit heute Gesetze gemacht werden, daß man bei diesem gegenüber § 1 viel milderen Tatbestand die Berücksichtigung mildernder Umstände vergessen und Festung nicht zugelassen hat. Darin liegt eine sinnlose Härte! Man denke nur an Offiziere fremder Mächte, die zu Friedenszeiten derartige Geheimnisse zu erspähen suchen." Und S. 490: „Nie aber kann de lege lata die Ausspähung als Versuch des Geheimnisverrats betrachtet werden. Die beiden Akte sind im Gesetz durch eine scharfe Cäsur voneinander getrennt und zu zwei verschiedenen Verbrechen ausgestaltet worden. Man dürfte wohl nicht fehl gehen, wenn man das gegen diese Sätze verstoßende Urteil des R. G. vereinigten II. und III. Sen. v. 16. Sept. 1893 gegen die franz. Offiziere wegen Aufnahme der deutschen Küste zwischen Emden und Kiel aus der Unmöglichkeit ableitete, über sie Zuchthausstrafe zu verhängen. So nahm das Gericht statt des leichteren vollendeten Verbrechens des § 3, der ja unerhörter Weise keine m. U. zuläßt, Versuch des schweren Verbrechens an."

[2]) S. 146.

b) V. E. Dennoch ist das Vorgehen des V. E., der sowohl bei der landesverräterischen Ausspähung, als auch beim landesverräterischen Verrat mildernde Umstände zuläßt, zu billigen. Es kann eine „sinnlose Härte",[1]) darin liegen, wenn z. B. ausländische Offiziere, die in Friedenszeiten Geheimnisse ausspähen, mit Zuchthaus bestraft werden müssen. Da alle diese Fälle zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, so mag man es füglich dessen Ermessen überlassen, wann Zuchthausstrafe, wann Festung zu verhängen ist: ein allein zuständiges Gericht kann am besten beurteilen wann – z. B. bei einer Häufung solcher Vorkommnisse – der Abschreckungszweck hoher Strafen in Aktion zu treten hat; es erscheint jedoch nicht angebracht, von vornherein und ausschließlich Zuchthausstrafe anzudrohen.[2])

---

[1]) vgl. Anm. 1 der vor. Seite.

[2]) Im Anschluß an die Spionagebestimmungen will der G. E. (§ 123) den § 15 des Preßgesetzes von 1874 folgendermaßen fassen: „Wer bei einem ausgebrochenen oder drohenden Kriege gegen das Reich Nachrichten über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel einem vom Reichskanzler erlassenen Verbote zuwider veröffentlicht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft." — Weder gegen diese Bestimmung noch gegen ihre Einarbeitung in den V. E. läßt sich etwas einwenden; nur sollte man diese Bestimmung — eine echte Polizeinorm (Binding II II S. 480) — nicht in den Abschnitt über Landesverrat bringen.

Spionagekomplott.

§ 5 G.	§ 111 V. E. *)
Haben mehrere ein Verbrechen der in den §§ 1, 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch desselben gekommen ist, so tritt Gefängnis nicht unter 3 Monaten ein. Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 5000 Mark erkannt werden. Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von derselben zu einer Zeit, wo die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.	Haben mehrere ein Verbrechen der im § 108 Abs. 3, § 110 Abs. 3 bezeichneten Art verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche gekommen ist, so tritt Gefängnis nicht unter 3 Monaten ein. Straflos bleibt der an einer Verabredung der vorbezeichneten Art Beteiligte, wenn er von ihr zu einer Zeit, zu der die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist.

I. Der Zweck dieser Bestimmung.

„Die Rücksicht auf das Staatswohl, insbesondere die Staatssicherheit macht es erforderlich, daß bei einem Komplott zum Zwecke der Mitteilung oder Auskundschaftung von Staatsgeheimnissen der Erfolg dieses Unternehmens nicht abgewartet, sondern solchem Beginnen schon im Vorbereitungsstadium entgegengetreten wird.“ Daher läßt der V. E. Bestrafung schon eintreten, wenn mehrere zu landesverräterischen Zwecken eine Preisgabe oder Ausspähung verabredet haben, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuch gekommen ist.

---

*) Diese Vorschrift fehlt im G. E; sie ist ersetzt durch § 181 G. E. Wer mit einem anderen die Begehung eines Verbrechens verabredet oder sich mit einem anderen zur fortgesetzten Begehung von wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmten Verbrechen verbindet, wird mit Gefängnis bestraft.

§ 30 findet Anwendung. (§ 30 G. E.: Die Strafbarkeit des Versuchs fällt weg, wenn der Täter freiwillig die Ausführung aufgegeben, oder den Eintritt des zur Vollendung gehörigen Erfolges abgewendet hat.)

II. Die Handlung.

Zur Vollendung wird erfordert, daß mindestens 2 Personen sich zur Begehung eines bestimmten Verbrechens verabredet haben.

III.

Der Absatz 2 des gen. Gesetzes, wonach neben der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe bis zu 5000 Mk. erkannt werden kann, ist in den § 111 V. E. nicht aufgenommen; ein Mangel gegenüber dem geltenden Recht ist dies nicht, da § 36 V. E. generell neben der wegen eines Verbrechens oder Vergehens verwirkten Freiheitsstrafe, dann, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht, Geldstrafe bis zu 10000 Mk. zuläßt.[1])

IV. Tätige Reue.

Nicht der Rücktritt von der Verabredung, wohl aber die Anzeige eines Komplottanten an die Behörde in der Weise, daß die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist und zu einer Zeit, zu der die Behörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, macht den anzeigenden Komplottanten straflos. Die Straflosigkeit tritt auch dann ein, wenn die Verhütung durch Schuld der Behörde unterbleibt.[2])

Schutzvorschrift gegen spionageverdächtige Personen.

§ 112 V. E. [3])

§ 112 V. E.: „Wer in einer Festung oder in einer anderen „Befestigungsanlage des Heeres oder der Marine oder in der „Umgebung von 10 km. davon oder in einer sonstigen „militärischen Anlage des Heeres und der Marine, oder auf „einem Kriegsfahrzeug, oder innerhalb der deutschen Hoheits-„gewässer zu landesverräterischen Zwecken sich aufhält, und „einem zuständigen Beamten oder einer zuständigen Militär-„person gegenüber eine unrichtige Angabe über seinen Namen, „seinen Stand, seinen Wohnort oder seine Staatsangehörig-„heit macht, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem „Jahr bestraft."

„Dieselbe Strafe trifft denjenigen der in den Fällen des „Abs. 1 den über die polizeiliche Aufenthaltsmeldung er-„lassenen Vorschriften zuwiderhandelt."

[1]) Begr. S. 445.

[2]) Binding S. 491.

[3]) Diese Bestimmung ist vom G. E. gestrichen.

Diese Vorschrift soll sich, wie die Begr. (S. 446) ausführt, gegen spionageverdächtige Personen richteu, „die sich in die Nähe militärischer Anlagen, namentlich der Grenzfestungen begeben und im Betretungsfalle sich der Feststellung ihrer Identität dadurch zu entziehen suchen, daß sie über ihre persönlichen Verhältnisse anf Befragen unrichtige Angaben machen, oder die vorgeschriebene polizeiliche Anmeldung unterlassen." Also ein Polizeidelikt: Die falsche Namensnennung bezw. die Unterlassung der Anmeldung wird bestraft — und zwar (man höre und staune!) mit Gefängnis bis zu einem Jahre! Anderseits scheint die Begr. das Delikt des § 112 V. E. doch nicht für ein Polizeidelikt zu halten, denn S. 447 spricht sie von ihm als von einer „vorbereitenden Handlung".

In Wirklichkeit handelt es sich hier um ein hässliches Zwitterdelikt: Der § 112 V. E. stellt zwei durchaus heterogene Erfordernisse kumulativ nebeneinander. Er verlangt

1. den Aufenthalt „zu landesverräterischen Zwecken" in einer militärischen Anlage oder deren Umgebung,
2. falsche Angabe über die Personalien einem zuständigen Beamten gegenüber, oder Unterlassung der vorgeschriebenen polizeilichen Anmeldung.

Was heißt „Aufenthalt zu landesverräterischen Zwecken?" Kann man den Zweck des Aufenthalts nachweisen, so wird meist schon strafbarer Versuch vorliegen; kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so erscheint das Verbot betreffend das unbefugte Betreten von Festungsanlagen zumal in Realkonkurenz mit § 307 Z. 2 V. E. (Nennung eines falschen Namens gegenüber einem zuständigen Beamten) ausreichend.

Völlig zerrissen wird jedoch der Tatbestand dadurch, daß man außer dem Tatbestandsmerkmal: „Aufenthalt zu landesverräterischen Zwecken" noch Nennung eines falschen Namens oder Unterlassung der polizeilich vorgeschriebenen Meldung verlangt. Oder will man etwa daraus, daß der Täter einen falschen Namen nennt oder sich nicht angemeldet hat, schließen, daß sein Aufenthalt „landesverräterischen

Zwecken dient?[1]) Das erscheint mir durchaus unzulässig, denn das ließe jemanden wegen des bloßen Verdachts einer vorbereitenden Handlung bestrafen und zwar überdies nur in dem willkürlich herausgegriffenen Fall, daß er einen falschen Namen nennt oder die vorgeschriebene Anmeldung unterlassen hat.

Das französische Recht, das dem § 112 V. E. als Vorbild gedient hat, verlangt: „Durch Täuschung bewirktes Eindringen in eine militärische Anlage." Das ist wenigstens ein einheitlicher Tatbestand, wenn ich auch seinen Nutzen nicht recht einzusehen vermag. Der § 112 V. E. dagegen ist ein Zufallsdelikt. Man nehme z. B. einen Fall, der sich vor kurzer Zeit ereignet hat. Ein paar Engländer fuhren mit einer von ihnen gemieteten Yacht an der deutschen Küste entlang. Sie hatten Karten der deutschen Küste, Meßinstrumente, photographische Apparate an Bord. Sie wurden verhaftet, aber wieder freigelassen. Versuchte Ausspähung konnte ihnen also wohl nicht nachgewiesen werden. Hätte man etwa nach § 112 V. E. strafen können? Nein, denn davon daß die Engländer einen falschen Namen genannt hätten, ist nichts bekannt; zur polizeilichen Anmeldung waren sie aber nicht verpflichtet.

Vorschlag.

Man möge deshalb, wie auch der G. E. getan hat, diese Vorschrift streichen.

---

[1]) Dieser allgemeine Schluß würde aber noch nicht erlauben, anzunehmen, daß der Täter eine vorbereitende Handlung der Ausspähung begangen habe; denn eine vorbereitende Handlung liegt erst vor, wenn durch sie einem bestimmten Delikt vorgearbeitet werden soll.

Die landesverräterische Beweisvernichtung und die landesverräterische Untreue.

§ 92 St. G. B.	§ 113 V. E. *)
Wer vorsätzlich (2) zur Gefährdung der Rechte des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder (3) ein ihm von seiten des Deutschen Reichs oder von einem Bundesstaate aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachteil dessen führt, der ihm den Auftrag erteilt hat, wird mit Zuchthaus, nicht unter 2 Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter 6 Monaten ein.	Wer vorsätzlich 1. Schriften oder andere Gegenstände, die für den Beweis von Rechten des Reichs odereines Bundesstaats gegenüber einem anderen Staate von Bedeutung sind, verfälscht, vernichtet oder unterdrückt, 2. als Bevollmächtigter des Reichs oder eines Bundesstaats Staatsgeschäfte mit einer anderen Regierung zum Nachteil Vollmachtgebers führt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Haft nicht unter 6 Monaten bestraft.

Der § 113 V. E. behandelt die landesverräterische Beweisvernichtung und die landesverräterische Untreue im gleichen Paragraph und unterstellt beide der gleichen Strafdrohung.

Die landesverräterische Beweisvernichtung: Die Handlung.

Die landesverräterische Beweisvernichtung wird nach V. E. § 113 begangen durch die vorsätzliche Verfälschung, Vernichtung, oder Unterdrückung von Schriften oder anderen Gegenständen, die für den Beweis von Rechten des Reichs

*) § 124 G.E.: Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren oder mit Haft von gleicher Dauer wird bestraft: 1. wer Sachen, die für den Beweis von Rechten des Reichs oder eines Bundesstaats gegenüber einem anderen Staate von Bedeutung sind, verfälscht, vernichtet oder unterdrückt; 2. wer als Bevollmächtigter des Reichs oder eines Bundesstaats Staatsgeschäfte mit einer anderen Regierung zum Nachteile des Vollmachtgebers führt.

oder eines Bundesstaats gegenüber einem anderen Staate von Bedeutung sind.

Die Änderung des V. E.

a) St. G. B. Die Strafe des § 92 Z. 2 St. G. B. trifft den, der vorsätzlich zur Gefährdung der Rechte des deutschen Reichs oder eines Bundesstaats im Verhältnis zu einer anderen Regierung die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt.

b) V. E. Der V. E. hat den Tatbestand der landesverräterischen Beweisvernichtung gegenüber dem geltenden Recht insofern verändert, als er die Worte „zur Gefährdung" weggelassen hat. Es ist dies geschehen, „um der Annahme keinen Anhalt zu bieten, als werde eine besondere landesverräterische, auf Gefährdung oder Schädigung des Reichs usw. gerichtete Absicht verlangt." (Begr. S. 417.) Die herrschende Lehre[1]) interpretiert zwar die Worte „zur Gefährdung" objektiv und versteht darunter den Erfolg, nicht die Willensrichtung des Täters; sie verlangt also beim Täter das Bewußtsein, daß er die Rechte gefährdet. Noch weiter geht der V. E.; nach ihm braucht sich das Wissen des Täters nur darauf zu erstrecken, daß es sich um Gegenstände handelt, die für den Beweis von Rechten von Bedeutung sind, nicht aber auch darauf daß er durch seine Handlung diese Rechte gefährdet.

Die Regelung im V. E. erscheint zweckmäßiger, da schon die bloße Verfälschung, Vernichtung oder Unterdrückung solcher Beweismittel strafwürdig ist, auch wenn der Täter nicht weiß, daß durch seine Handlung Rechte des Reichs gefährdet werden.

Sprachliche Änderungen.

Statt des Ausdrucks: „Die über solche Rechte sprechenden Urkunden oder Beweismittel" wird, da der Gegensatz

[1]) Frank zu § 92; Olshausen zu § 92; Binding S. 476.

unlogisch ist, weil ja Urkunden stets Beweismittel sind,[1]) vom V. E. der Ausdruck: „Schriften oder andere Gegenstände, die für den Beweis von Rechten des Reichs usw. gegenüber einem anderen Staate von Bedeutung sind," angewandt.

Diese Neuerung ist eine redaktionelle Verbesserung, keine sachliche Änderung.

Die Lücke des § 113 V. E.

Die Anfertigung falscher Urkunden, sofern sie nicht durch Verfälschung echter geschieht, hat der V. E. bewußt[2]) nicht in den Tatbestand des § 114 Z. 1 aufgenommen,[3]) weil hierzu kein genügender Anlaß vorliegen soll und weil diese Handlung vorkommendenfalls als vollendete oder versuchte Urkundenfälschung in angemessener Weise soll geahndet werden können. Da aber durch die Anfertigung falscher Urkunden Rechte des Reichs nicht minder gefährdet werden können als durch Verfälschung echter Urkunden, so ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Falle der geringere Strafschutz ausreichen soll.[4])

Landesverräterische Untreue.

Die landesverräterische Untreue besteht in der bewußt widerrechtlichen Auftragsverletzung. Die Worte „zum Nachteil" sind auch hier objektiv auszulegen.

Die Änderungen bedeuten Vereinfachungen und Verbesserungen; sachlich ist dadurch nichts geändert.

Die Strafen des Landesverrats im V. E.

Bezüglich der Strafen des Landesverrats im V. E. ist, soweit etwas besonderes dazu zu bemerken ist, das Betreffende bei dem entsprechenden Paragraphen erwähnt.

---

[1]) Binding S. 475.

[2]) vgl. Begr. S. 448.

[3]) Binding nennt dies (S. 475) eine „böse Lücke".

[4]) vgl. Calker S. 85 ff; — die gleiche Lücke besteht unbegreiflicherweise in allen ausländischen Strafgesetzbüchern: kein auswärtiger Staat bestraft die Anfertigung falscher Urkunden über Rechte des Staats; vgl. auch österr. V.E. § 116 Z. 2; Schweizer V.E. § 195.

Ehrenstrafen beim Landesverrat im V. E.

I.

Bezüglich der Ehrenstrafen beim Landesverrat gelten auch hier die §§ 44 ff. V. E.

II.

Eine besondere Bestimmung über Ehrenstrafen ist noch im § 114 [1]) enthalten.

Bei landesverräterische Friedensgefährdung (§ 104) landesverräterischer Waffenhilfe (§ 105) landesverräterischer Begünstigung (§ 106), ferner bei landesverräterischem Geheimnisverrat (§ 108 Abs. 3) und bei landesverräterischer Ausspähung (§ 110 Abs. 3) läßt der § 114 V. E. auch neben der Haftstrafe Verurteilung zum Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte zu, wenn die Strafe mindestens 6 Monate beträgt. Eine besondere Vorschrift war nötig, weil § 45 V. E. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur neben Zuchthaus und Gefängnisstrafe zuläßt, und zwar auch dort nur dann, wenn diese wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens verhängt wird und mindestens 6 Monate beträgt. Im § 114 wird also diese Nebenstrafe auch neben 6 monatiger Haft zugelassen.

III.

Nach § 114 kann ferner – in Abweichung von den allgem. Bestimmungen – beim landesverräterischen Komplott (§ 111 Abs. 1) neben der Gefängnisstrafe schlechthin auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

---

[1]) § 114 V. E. lautet: „In den Fällen der §§ 104—106, 108 Abs. 3, 110 Abs. 3 kann neben der Haftstrafe, in den Fällen des § 111 Abs. 1 neben der Gefängnisstrafe, wenn die Strafe mindestens 6 Monate beträgt, auf den Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden.

In den Fällen des § 111 Abs. 1 findet die Vorschrift des § 53 Anwendung."

IV.

Hamm (S. 15 a. a. O.) macht darauf aufmerksam, daß sich unter den im § 114 aufgeführten Paragraphen nicht der § 113 V. E. (landesverräterische Beweisvernichtung und Untreue) befindet.

V.

Keine Ehrenstrafe, aber in diesem Zusammenhang zu erwähnen, ist die Bestimmung des § 114, daß § 53 V. E. in Fällen des § 111 Abs. 1 für anwendbar erklärt wird. Hierdurch ist dem Gericht die Befugnis gegeben, gegen einen staatsgefährlichen Komplottanten neben einer Gefängnisstrafe von mindestens 1 Jahr im Interesse der öffentlichen Sicherheit auf Aufenthaltsbeschränkung bis zu 5 Jahren zu erkennen. (Neben Zuchthausstrafe ist nach § 53 V. E. diese Aufenthaltsbeschränkung stets zulässig.)

VI.

Gegenüber dem geltenden Recht bedeutet § 114 die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Im § 6 des Ges. v. 3. Juli 1893 ist nämlich bei landesverräterischer Ausspähung und Preisgabe militärischer Geheimnisse sowie beim Komplott zu diesen beiden Verbrechen neben Gefängnis die Aberkennung der bekleideten öffentlichen Ämter und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte für zulässig erklärt; weder im § 1 noch im § 3 ist aber Gefängnisstrafe angedroht, sondern im § 1 Zuchthaus und Festung, im § 3 nur Zuchthaus. [1][2])

---

[1]) vgl. hierzu Binding S. 491.

[2]) Der G. E. (§ 125) will in den Abschnitt „Hoch- und Landesverrat" den Art. II und III des Ges. vom 5. April 1888 und § 18 E. G zur Mil. St. G. O. eingefügt wissen, und zwar in folgender Fassung:

„Mitteilungen aus geheimen Gerichtsverhandlungen:"

„Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft:

1. wer, wenn für eine Gerichtsverhandlung wegen Gefährdung militärdienstlicher Interessen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, einen Bericht über die Verhandlung oder ein amtliches Schriftstück des Prozesses veröffentlicht;
2. wer im gleichen Falle einer ihm durch Gerichtsbeschluß auferlegten Verschwiegenheitspflicht zuwider Tatsachen mitteilt, die durch die Verhandlung oder amtliche Schriftstücke des Prozesses zu einer Kenntnis gelangt sind." — Vgl. hierzu das zu S. 79 Anm. 1 Gesagte.

Anhang.

Zu den §§ 108 bis 112 V. E.

Den § 360 Z. 1 St. G. B. hat der V. E. übernommen als § 306 Z. 6. [1])

Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten wird bestraft:

> (Ziff. 6): „wer ohne besondere Erlaubnis Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt oder veröffentlicht."

Diese Vorschrift wird vom V. E. als „bestimmt und geeignet, einen Verrat militärischer Geheimnisse vorzubeugen", beibehalten. [2])

Der Begriff des Risses umfaßt hier jede graphische Darstellung von Festungen oder Festungswerken;[3]) Aufnahme und Veröffentlichung der Risse ist begrifflich nur vorsätzlich möglich.[4]) Im übrigen genügt Fahrlässigkeii: z. B. weiß der Täter schuldhaft nicht, daß er ein Festungswerk abzeichnet.

Gegen eine Vorschrift dieses Inhalts läßt sich nichts einwenden.[5])

In ihrer gegenwärtigen Fassung richtet sich die Vorschrift jedoch dagegen, daß die Aufnahme „ohne besondere Erlaubnis" erfolgt. Ihre eigentliche Bedeutung liegt aber doch voll darin, daß der Herstellung von Zeichnungen entgegengetreten werden soll, mit denen von anderer Seite Mißbrauch getrieben werden kann (Binding S. 492). Die Worte

---

[1]) Vom G. E. gestrichen.

[2]) Begr. S. 857.

[3]) Frank zu § 360, I.

[4]) Begr. S. 857.

[5]) Deshalb ist nicht recht ersichtlich, weshalb der G. E. diese Bestimmung gestrichen hat.

„ohne besondere Erlaubnis" verschieben somit den Schwerpunkt der Vorschrift; sie sind aber auch überflüssig: Handelt der Täter mit Erlaubnis der zuständigen Behörde, so handelt er nicht rechtswidrig, kann also nicht bestraft werden; ist er „infolge eines unentschuldbaren Irrtums der Meinung, ... im Besitze der erforderlichen Erlaubnis zu sein,"[1]) so wird er sowieso bestraft, da insoweit Fahrlässigkeit genügt. Man möge deshalb die Worte „ohne besondere Erlaubnis" streichen.

Die Strafbestimmung bezieht sich, über den Geltungsbereich der Spionagebestimmungen hinausgehend, auch auf Festungen und Festungswerke, hinsichtlich deren eine Geheimhaltung für das Wohl oder die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats nicht erforderlich ist: alle bekannten und unbekannten deutschen Festungswerke werden hierdurch geschützt.[2])

Es fragt sich, ob ein so weit gehender Schutz erforderlich ist. Es läge vielleicht nahe, zu bestimmen:

> „Wer Risse von Festungen oder Festungs-
> „werken, deren Geheimhaltung für das Wohl,
> „insbesondere die Sicherheit des Reichs oder eines
> „Bundesstaats erforderlich ist, aufnimmt oder ver-
> „öffentlicht, wird, auch wenn er nicht weiß,
> „daß es sich um Festungen oder Festungswerke
> „dieser Art handelt, bestraft. ..."

Es würde jedoch in keinem Verhältnis zu der Geringfügigkeit des Delikts stehen wenn in jedem einzelnen Falle die Frage untersucht werden müßte, ob es sich um eine geschützte oder eine andere Festung handelt; deshalb bleibt es besser bei der genannten Vorschrift unter Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Änderung.

---

[1]) Begr. S. 857.
[2]) Binding S. 492.

Den § 8 des Ges. vom 3. Juli 1893 hat der V.E. als § 306 Z. 7[1]) unter die Übertretungen aufgenommen:

§ 306 V. E.: „Mit Geldstrafe bis zu 300 Mk., oder mit „Haft oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, wird bestraft:

(Ziff. 7): „Wer den von der Militärbehörde er- „lassenen, an Ort und Stelle erkennbar gemachten „Anordnungen zuwider Befestigungsanlagen, An- „lagen des Heeres oder der Marine, Kriegsfahr- „zeuge oder militärische oder Übungsplätze betritt."

In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand mindestens Fahrlässigkeit. Auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis der Anordnungen ist kein Entschuldigsgrund.[2])

Koehler[3]) macht mit Recht darauf aufmerksam, daß es nicht sehr zweckmäßig sei, die Strafbarkeit ausdrücklich von dem Vorhandensein einer von der Militärbehörde erlassenen an Ort und Stelle erkennbaren Warnung abhängig zu machen.

Der Zweck auch dieser Vorschrift ist, der Spionage vorzubeugen; sie kann gegebenenfalls auch dann Anwendung finden, wenn dem Täter der Versnch der Ausspähung militärischer Geheimnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden kann.[4])

Die weitergehende Strafvorschrift des § 112 V. E. erscheint neben dieser Vorschrift entbehrlich. (S. hier S. 81 ff.)

[1]) Im G.E. § 357 Z. 1.
[2]) Begr. S. 858.
[3]) a. a. O. S. 35.
[4]) Begr. S. 858; Binding S. 491.

Lebenslauf.

Ich, Leopold Oppenheim, wurde am 1. Januar 1887 in Cassel als Sohn des Fabrikanten Max Oppenheim und seiner Ehefrau Johanna, geb. Strauß geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung am Realgymnasium in Cassel besuchte ich die Universitäten Freiburg i. B., München und Marburg. Am 28. Juli 1909 bestand ich bei dem Kgl. Oberlandesgericht in Cassel das Referendarexamen und bin seitdem als Referendar tätig.

Die mündliche Doktorprüfung legte ich am 14. November 1912 in Marburg ab. –

Auch an dieser Stelle spreche ich Herrn Prof. Dr. Traeger meinen verbindlichsten Dank dafür aus, daß er durch seine Hinweise und Anregungen das Zustandekommen der Arbeit gefördert hat.